



Mit Zustellungsurkunde
Plukon Gudensberg GmbH
Frank Grundl
Besser Straße 45
34281 Gudensberg

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
33.1-53 e 621-1.5-Plukon Gudensberg GmbH-Ar

Bearbeiter/in: Herr Arianta
Durchwahl: 0561 106-3858

Datum: 23.08.2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 31.07.2018, eingegangen am 01.08.2018, zuletzt ergänzt am 21.01.2019, wird der

Plukon Gudensberg GmbH
Besser Straße 45 in 34281 Gudensberg
vertreten durch den Geschäftsführer Bernhard Lammers u. a.

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 34281 Gudensberg,
Gemarkung: Gudensberg,
Flur: 5,
Flurstücke: 23/2, 23/3 (tlw.), 29/2, 30 (tlw.),

die bestehende **Geflügelschlachanlage** nach Nr. 7.2.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) zu ändern und nach der Änderung zu betreiben.

Diese Änderungsgenehmigung umfasst (vgl. Kapitel 1, 3, 6 der Antragsunterlagen und Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides):

1. Zusammenführung der Geflügelschlachthanlage und der als Nebeneinrichtung betriebenen Futtermittelherstellungsanlage.
2. Erhöhung der Schlachtleistung der Geflügelschlachthanlage von 250 Tonnen Lebendgewicht je Tag auf 275 Tonnen Lebendgewicht je Tag.
3. Erhöhung der Verarbeitungskapazität von Fertigerzeugnissen/Nahrungsmitteln von 180 Tonnen je Tag auf 200 Tonnen je Tag.
4. Erhöhung der Futtermittelherstellung von 74 Tonnen je Tag auf 83 Tonnen je Tag.
5. Festlegung des tatsächlichen Gesamtinhaltes der Kälteanlage auf 3,43 Tonnen.
6. Durchführung von Maßnahmen an folgenden Betriebseinheiten:
Lebendgeflügelannahme, sonstige Technik, Kläranlage, Annahme und Vorbehandlung Futtermittelanlage, Dampfkessel.

Diese Änderungsgenehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Mit der hier beantragten Änderungsgenehmigung wurde der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 06.03.2015 mit Datum vom 18.04.2019 ergänzt und dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz als Genehmigungsbehörde vorgelegt (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides).

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit Datum vom 08.02.2019 endet mit der Zustellung dieses Bescheides.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen (vgl. Abschnitt VII dieses Bescheides).

II. Maßgebliches Merkblatt der Best verfügbaren Technik (BVT-Merkblatt)

Für die hiermit genehmigte Anlage sind maßgeblich die BVT-Merkblätter:

- BVT-Merkblatt zu Tierschlachthanlagen und Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Nebenprodukten (VTN)
- BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke und Milchindustrie
- BVT-Merkblatt zu Energieeffizienz
- BVT-Merkblatt für industrielle Kühlsysteme

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Dieser Bescheid schließt nach § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um:

- Genehmigung im Sinne von § 35 (4) Satz 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) für das Errichten der Abluftreinigungsanlage der Kläranlage, außerhalb des im Bebauungsplans festgelegten Bereiches.
- Baugenehmigung nach § 74 HBO für die baulichen Anlagen, Abluftreinigungsanlage, Chemielager und die Abdeckung des Pufferbeckens.
- Eingriffszulassung gemäß §§ 15,17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Flächenbeanspruchung der Abluftreinigungsanlage auf der rückwärtigen Seite des Technikgebäudes der Kläranlage.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 31.07.2018, eingegangen am 01.08.2018, ergänzt am 07.11.2018, 19.12.2018 und zuletzt am 21.01.2019.

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Kap.	Textteil / Formular	Seiten
1	Antrag	1-1 bis-1-11
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Stand 12/2018	1-2
	Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf vorz. Beginn § 8a BImSchG	1-6
	Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1-7
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	1-8
	<i>Anhang 1.1: Vollmacht</i>	
	<i>Anhang 1.2: Kostenübernahmeerklärung</i>	
	<i>Anhang 1.3: Antrag gemäß § 8a BImSchG, Stand 11/2018</i>	
	<i>Anhang 1.4: Antrag gemäß § 16 (2) BImSchG</i>	
	<i>Anhang 1.5: Handelsregisterauszug</i>	
2	Inhaltsverzeichnis, Stand 01/2019	2-1 bis 2-4
3	Kurzbeschreibung, Stand 10/2018	3-1 bis 3-6
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten und deshalb nicht ausgelegt werden, Stand 10/2018	4-1 bis 4.2
	4.1 Begründung der Einstufung als betriebs- und geschäftsgeheime Unterlagen	4-2
	<i>Anhang 4.1: HACCP-Prozessablaufschemata Schlachtung und Zerlegung</i>	
	<i>Anhang 4.2: Stand 10/2018:</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan Schlachthof EG</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan Schlachthof Zwischengeschoss - Werkstatt</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan Schlachthof EG 2. Ebene, Raum 11 Maschinenaufstellplan Schlachthof 1. OG</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan Schlachthof 2. OG</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan Dachgeschoss, eingefügt 10/2018</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan Kläranlage EG</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan 1. OG</i>	
	<i>Maschinenaufstellplan Futtermittelanlage</i>	
	<i>Anhang 4.3:</i>	
	<i>Grundfließbild betriebliche Kläranlage, Stand 10/2018</i>	
	<i>R&I Fließbild Schlachtnebenprodukthanlage</i>	

R&I Schema Kälteerzeugung Kälteanlage 1 (01/130-100-01)
 R&I Schema Kälteerzeugung Kälteanlage 2 (09/352-100-04)
 R&I Schema Kälteverbraucher (13/290-200-00)
 R&I Schema Kälteverbraucher (01/130-200-01)
 R&I Schema Kälteverbraucher (09/352-200-03)
 R&I Schema Kälteverbraucher (12/165-200-01)

5	Standortbeschreibung / Zielstellung	5-1 bis 5-11
	5.1 Standortbeschreibung, Stand 12/2018	5-2
	5.2 Eigentumsverhältnisse	5-3
	5.3 Planungsrechtliche Einordnung	5-3
	5.4 Genehmigungsrechtlicher Zustand und Zielstellung des Vorhabenträgers, Stand 10/2018	5-3
	5.5 Erschließung der Anlage	5-5
	5.6 Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile innerhalb des Untersuchungs- /Beurteilungsgebietes	5-5
	5.6.1 Untersuchungs-/Beurteilungsgebiet	5-5
	5.6.2 Mensch/Siedlung, Stand 10/2018	5-6
	5.6.3 Boden/Geologie	5-6
	5.6.4 Grund/ Oberflächenwasser	5-7
	5.6.5 Tiere und Pflanzen	5-8
	5.6.6 Landschaft	5-8
	5.6.7 Luft und Klima	5-9
	5.6.8 Schutzgebiete	5-9
	5.6.9 Kultur- und sonstige Sachgüter	5-11
	<i>Anhang 5.1: Auszug aus der topographischen Landeskarte Hessen</i>	
	<i>Anhang 5.2: Auszug aus der digitalen topographischen Karte (DTK 10) mit Darstellung des Beurteilungsgebietes, Stand 10/2018</i>	
	<i>Anhang 5.3: Auszug aus der Liegenschaftskarte</i>	
	<i>Anhang 5.4: Lageplan (verkleinert)</i>	
	<i>Anhang 5.5: Luftbild mit Beurteilungsgebiet, Stand 10/2018</i>	
	<i>Anhang 5.6: Auszug aus dem FNP der Stadt Gudensberg</i>	
	<i>Anhang 5.7: Bebauungsplan Nr. 70 „Am Odenberge – 2. BA“</i>	
	<i>Anhang 5.8: Bebauungsplan Nr. 57 „Am Odenberge“</i>	
	<i>Anhang 5.9: Darstellung der Schutzgebiete, Stand 10/2018</i>	
	<i>Anhang 5.10: Darstellung der geschützten und wertvollen Biotope im Untersuchungsgebiet, Stand 10/2018</i>	
6	Beschreibung des Betriebes des geänderten Geflügelschlachthofs	6-1 bis 6-81
	6.1 Allgemeine Technologiebeschreibung des Schlachthofs, Stand 10/2018	6-2
	6.2 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten	6-3
	6.3 technologische Beschreibung der Betriebseinheiten, Stand 12/2018	6-4

	Formular 6/1: Betriebseinheiten	6-38
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u. ä., Stand 8/2018	6-41
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	6-59
	<i>Anhang 6.1: Werksplan Geflügelschlachthof Gudensberg</i>	
	<i>Anhang 6.2.1: Schlachthof Gudensberg, Plan der Betriebseinheiten, EG</i>	
	<i>Anhang 6.2.2: Schlachthof Gudensberg, Plan der Betriebseinheiten, OG</i>	
	<i>Anhang 6.2.3: Schlachthof Gudensberg, Plan der BE, 2. OG</i>	
	<i>Anhang 6.2.4: Nebenanlage Futtermittelherstellung, Plan der BE</i>	
	<i>Anhang 6.3: Systemzeichnung Desinfektionsbogen</i>	
	<i>Anhang 6.4: Unterlagen zur Abdeckung des Pufferbehälters der Kläranlage</i>	
	<i>Anhang 6.5: Schulz Systemtechnik: „Funktionsbeschreibung Abluftreinigung an der Abwasserreinigung des Geflügelschlachtbetriebes PLUKON in Gudensberg, Stand 10/2018</i>	
	<i>Anhang 6.6: Schneider BV: „Stellungnahme über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Stand 2017) bei einer Produktionserhöhung von 250 t auf 275 t pro Tag hier die Ergänzung bezüglich der bei Wassertemperatur der Firma Plukon Gudensberg GmbH“</i>	
	<i>Anhang 6.7: Schneider BV: „Stellungnahme über die Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage (Stand 2017) bei einer Produktionserhöhung von 250 t auf 275 t pro Tag bei der Firma Plukon Gudensberg GmbH“,</i>	
	<i>Anhang 6.8: Schneider BV: „Kontrolle Ergebnisse Kläranlage über den Monat Mai 2018 bei der Firma Plukon Gudensberg GmbH“</i>	
	<i>Anhang 6.9: technische Daten, Konformitätserklärung zum Kälteaggregat TCAEBY 279 ASP1 BT</i>	
	<i>Anhang 6.10: Betriebsspiegel, Stand 11/2018</i>	
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1 bis 7-9
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	7-3
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	7-5
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	7-6
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-8
	<i>Anhang 7.1: Fließbilder (Stoffströme), Stand 10/2018</i>	
8	Luftreinhalung	8-1 bis 8-20
	8.1 Untersuchungs-/ Beurteilungsgebiet, Beurteilungsgrundlagen, Stand 10/2018	8-2
	8.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Stand 10/2018	8-3
	8.3 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Stand 10/2018	8-7

8.4 Luftreinhaltemaßnahmen, Stand 10/2018	8-11
Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen, Stand 12/2018	8-12
Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE)	8-15
<i>Anhang 8.0: Emissionsquellenplan, eingefügt 10/2018</i>	
<i>Anhang 8.1: IBE – Ingenieurbüro Dr. Eckhof GmbH: „Beurteilung der Geruchsstoff-immissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachtanlage Gudensberg einschließlich der Nebenanlage zur Herstellung von Futtermitteln Gudensberg“, Stand 10/2018, einschließlich Beantwortung der Nachforderungen des HLNUG, Stand 12/2018</i>	
<i>Anhang 8.2: Aneco GmbH: „Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft der Schlachtanlage (Emissionsquelle 01) am 17.01.2017 bei der Firma Plukon Gudensberg GmbH ...“, Berichts-Nr. 160822 E vom 06.03.2017</i>	
<i>Anhang 8.3: Aneco GmbH: „Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an der Abwasserbehandlungsanlage am 17. - 19.01.2017 bei der Firma Plukon Gudensberg GmbH ...“, Berichts-Nr. 160822/1 E vom 06.03.2017</i>	
<i>Anhang 8.4: Aneco GmbH: „Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft im Bereich des Denitrifikationsbeckens der Kläranlage im Betrieb Gudensberg am 03.11.2017 bei der Firma Plukon Gudensberg GmbH ...“, Berichts-Nr. 171120E vom 21.11.2017</i>	
<i>Anhang 8.5: Aneco GmbH: „Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft der Futtermittelanlage (Emissionsquelle 02) am 10.05.2017 bei der Firma Plukon Gudensberg GmbH ...“, Berichts-Nr. 17 0358 E vom 30.06.2017</i>	
<i>Anhang 8.6: IfU GmbH: „Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen“ (an der ARE der Futtermittelanlage) Berichts-Nr. O-180406-1) vom 18.05.2018</i>	
<i>Anhang 8.7: Aneco GmbH: „Messbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen in der Abluft der Schlachtanlage (Emissionsquelle 01) am 09.08.2017 bei der Firma Plukon Gudensberg GmbH ...“, Berichts-Nr. 17 0805/1 E vom 14.09.2017 (Bioaersole)</i>	
<i>Anhang 8.8: Wessling GmbH: „Prüfbericht Entnahme und Untersuchung von Kühlwasserproben“, Berichts-Nr. CB018-001906-1 vom 27.02.2018</i>	

9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Stand 9/2018	9-1 bis 9-5
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, Stand 09/2018	9-4
10	Abwasserentsorgung	10-1 bis 10-12
	Formular 10: Abwasserdaten	10-5
	<i>Anhang 10.1: Notfallplan</i>	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	11-1
12	Abwärmenutzung	12-1 bis 12-2
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-1 bis 13-3
	13.1 Beurteilung der zu erwartenden Schallemissionen und -immissionen	13-2
	13.2 Erschütterungen und sonstige Immissionen	13-3
	<i>Anhang 13.1: Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachthanlage Gudensberg sowie der geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln (20.02.2014)</i>	
	<i>Anhang 13.2: Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast: „Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen und –immissionen der Fa. Plukon Gudensberg GmbH ...“ Gutachten-Nr. 11517 vom 10.04.2017</i>	
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie Arbeitnehmer	14-1 bis 14-5
	14.1 Anlagensicherheit - Anwendung der Störfallverordnung, Stand 10/2018	14-2
	14.2 Betriebssicherheit	14-4
	14.3 Maßnahmen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes	14-5
15	Arbeitsschutz	15-1 bis 15-9
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	15-7
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	15-9
	<i>Anhang 15.1: Gefährdungsbeurteilung nach Biostoffverordnung</i>	
16	Brandschutz	16-1 bis 16-2
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	17-1 bis 17-4
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen § 62 WHG	17-4
	<i>Anhang 17.1: agc- aqua geo consult GmbH: Konzept Desinfektionsdurchfahrt“ BE2618101 vom 09.05.2018</i>	
18	Bauantrag / Bauvorlagen, Stand 11/2018	18-1 bis 18-47
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz	19-1 bis 19-5
	19.1 Genehmigung nach Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	19-2
	19.2 Eingriffe in Natur und Landschaft, FFH-Gebiete, Stand 10/2018	19-2
	19.3 Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope	19-2
	19.4 Spezieller Artenschutz	19-3

	19.5 Beeinträchtigungen von Natura2000 Gebieten	19-4
	<i>Anhang 19.1: Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft, Stand 10/2018</i>	
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	20-1 bis 20-26
	20.1 Zusammenfassung und Fazit, Stand 10/2018	20-2
	Formular 20/1: Stand 12/2018	20-7
	Formular 20/2: Stand 10/2018	20-10
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1 bis 21-2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser	22-1 bis 22-24
	Formular 22/1:	20-3
	<i>Anhang 22.1: Sicherheitsdatenblätter</i>	

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides mit der Änderung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der geänderten Anlage aufgenommen wird (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden (§ 18 Abs. 3 BImSchG).

1.2

Die Urschrift oder eine Kopie des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- und der zuständigen Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.3

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Anlage darf nach der Änderung erst in Betrieb genommen werden, wenn sie nach den Beschreibungen, Zeichnungen, statischen Berechnungsunterlagen und Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides ausgeführt ist.

1.4

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten nur fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind der immissionschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) folgende Unterlagen und Informationen vorzulegen:

- der Termin der Inbetriebnahme,
- die Anzeige der verantwortlichen Person nach § 52 b (1) BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen.

1.6

Die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde (Dez. 33.1 Immissions- und Strahlenschutz beim RP Kassel) ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erforderlich sind.

1.7

Während des Betriebes der Anlage muss eine sachkundige, für den Betrieb der Anlage geschulte, verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.8

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.9

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, das insbesondere folgende Daten enthalten muss:

- Verantwortlichkeiten,
- besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen, Zeiten der Umfahrungen der Abluftreinigungsanlage, An- und Abfahrbetrieb der Abluftreinigungsanlage, etc.), deren Auslöser und deren Beseitigung,
- alle Wartungsarbeiten, Überprüfungen, einschließlich ggf. festgestellter Mängel,
- Überprüfungen der Sicherheitseinrichtungen,
- Überprüfung der drei Transformatoren (wöchentliche Sichtprüfung durch betriebs-eigenen Elektriker und jährliche Überprüfung durch externe Elektrofachfirma)
- Unterweisungen und Kenntnissgaben,
- Betriebszeiten,
- Gesamtgewicht der täglich geschlachteten Tiere,

- Gesamtgewicht der täglich produzierten Nahrungsmittel,
- Gesamtgewicht der täglich produzierten Futtersuppe.

Das Betriebstagebuch ist am Anlagenstandort aufzubewahren und den Vertretern der zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen. Es ist arbeitstäglich fortzuschreiben und muss jederzeit einsehbar sein. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und muss jederzeit auch als Ausdruck der elektronischen Version vorgelegt werden können. Es ist mindestens drei Jahre, gerechnet ab dem Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren.

1.10

Es sind für die einzelnen Betriebseinheiten Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen Regelungen zu folgenden Sachverhalten enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen (einschließlich der Dokumentation dieser Ereignisse),
- wesentliche, dass Emissionsverhalten der entsprechenden Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten.

Die Kenntnisnahme der Betriebsanweisungen ist von allen Personen, die mit der Anlage betraut sind, im Betriebstagebuch nachzuweisen.

2. Immissionsschutz

2.1 Anlagenbetrieb und Luftreinhaltung

2.1.1 Anlage zum Schlachten von Geflügel

2.1.1.1

Die Entladung der Lieferfahrzeuge für Geflügel darf nur bei geschlossenen Hallentoren erfolgen. Lieferfahrzeuge und Lieferboxen sind unmittelbar nach der Entleerung zu reinigen.

2.1.1.2

Die Schlachtanlage (BE 1 – BE 3) ist mit einem Unterdrucklüftungssystem auszustatten. Die eingesetzten Ventilatoren sind an Frequenzregler anzuschließen, die eine gleichmäßige Ablufführung ermöglichen.

2.1.1.3

Die geruchsintensive Abluft aus den Bereichen Lebendgeflügelannahmehalle (BE 1), Schlacht-, Brüh- und Rupflinie (BE 2) und Bratfertigungslinie (BE3) ist über die Abluftreinigungsanlage (BE 13) abzuleiten.

Diese Anlagenbereiche dürfen nur mit einer funktionstüchtigen Abluftreinigungsanlage betrieben werden.

2.1.1.4

Die Übergabestation / Entladeanlage (1A5202) ist mit einer separaten Luftabsaugung zu versehen. Die dort abgesaugte Luft ist der Abluftreinigungsanlage (BE 13) zuzuführen.

2.1.1.5

Der Eintritts- und Austrittsbereich des Betäubungstunnels (1A8197) ist mit einer separaten Luftabsaugung zu versehen. Die dort abgesaugte Luft ist der Abluftreinigungsanlage (BE 13) zuzuführen.

2.1.1.6

An der Schlachtanlage verbleibende Schlachtnebenprodukte zur Verwertung sind in geschlossenen Behältern oder Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5° C zu lagern.

2.1.1.7 Emissionsgrenzwerte

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die im Abgas der Abluftreinigungsanlage BE 13 (Quelle Qu01a) enthaltenen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub	1 mg/m ³
Ammoniak	1 mg/m ³
Geruchsintensive Stoffe (im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein)	500 GE/m ³

2.1.2 Anlage zur Herstellung von Futtermitteln

2.1.2.1

Das Gebäude der Futtermittelanlage ist mit einer Unterdrucklüftung und mit einer Unterdruckmessung auszustatten. Bei Störungen (z. B. Druckanstieg) soll eine Fehlermeldung im elektronischen Betriebsleitsystem angezeigt werden.

2.1.2.2

Die Abluft aus den Bereichen Annahme und Vorbehandlung (BE 14), Kocher/Sterilisator (BE 15) sowie die bei der Befüllung der Produktsilos (BE 16) und des Bluttanks bzw. bei der Beladung der Entsorgungsfahrzeuge entstehende Verdrängungsluft ist zu erfassen und über die Abluftreinigungsanlage (BE 18) abzuleiten.

Diese Anlagenbereiche dürfen nur mit einer funktionstüchtigen Abluftreinigungsanlage betrieben werden.

2.1.2.3

Der Lagerraum für Schlachtnebenprodukte der Kategorie II (BE 14, Raum 1.2) ist an die Abluftreinigungseinrichtung (BE 18) anzuschließen. Für den Fall, dass eine Futtermittelerzeugung nicht möglich ist und in diesem Raum tierische Nebenprodukte gelagert werden, ist der Raum auf weniger als 5° C zu kühlen und die Absaugung dieses Raumes in Betrieb zu nehmen.

2.1.2.4 Emissionsgrenzwerte

Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die im Abgas der Abluftreinigungsanlage BE 18 (Quelle Qu02a) enthaltenen Emissionen dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

Gesamtkohlenstoff	50 mg/m ³
Ammoniak	1 mg/m ³
Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³
Geruchsintensive Stoffe (im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein)	500 GE/m ³

2.1.3 Anlage zur Herstellung von Nahrungsmittelerzeugnissen

2.1.3.1

Die in der Zerlegelinie (BE 5) anfallenden essbaren und nicht essbaren Schlachtnebenprodukte sind in geschlossenen Behältern oder Räumen mit einer Raumtemperatur von weniger als 5° C zu lagern.

2.1.4 Ammoniak-Kälteanlage

2.1.4.1

Die Ammoniak-Kälteanlage ist entsprechend der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 110) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ zu betreiben.

2.1.4.2

Es sind alle 5 Jahre wiederkehrende Prüfungen am Gesamtsystem der Kälteanlage durch einen nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen durchzuführen. Bei dieser Prüfung ist darüber hinaus festzustellen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der in Bezug genommenen Unterlagen eingetreten sind.

Im sicherheitstechnischen Gutachten sind die für diese Prüfung zutreffenden Punkte des Anhangs 5 der TRAS 110 zu bearbeiten.

2.1.4.3

Der Prüfbericht des nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz des RP Kassel, spätestens acht Wochen nach erfolgter Prüfung in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

2.1.4.4

An der Ammoniak-Kälteanlage ist jährlich eine Prüfung durch eine sachkundige Person (nach DIN EN 13313) durchzuführen.

Die Prüfung durch eine sachkundige Person umfasst:

- äußere Sichtprüfung aller Anlagenteile jedoch insbesondere der durch äußere Korrosion gefährdeten Anlagenteile.
- Sichtprüfung der Kälteisolierung, Sichtprüfung der Befestigung und Verbindungen.
- Dichtheitsprüfungen während des Betriebes.

- Funktionsprüfungen der sicherheitstechnisch erforderlichen Mess- und Regeleinrichtungen, der sicherheitstechnisch
- erforderlichen Absperrarmaturen und solcher, die betriebsmäßig nicht betätigt werden.
- Sichtprüfung der Sicherheitsventile.
- Funktionsprüfung der Lüftungsanlage.
- Funktionsprüfungen der Gefahrenmeldeeinrichtungen (z. B. pH-Wert-Messung).

Das Ergebnis der Prüfung durch die sachkundige Person ist in das Betriebstagebuch aufzunehmen.

2.1.5 Abwasserbehandlungsanlage

2.1.5.1

Das Technikgebäude und das Pufferbecken der Abwasserbehandlungsanlage sind mit einer Unterdrucklüftung und einer Unterdruckmessung auszustatten. Bei Störungen (z. B. Druckanstieg) soll eine Fehlermeldung im elektronischen Betriebsleitsystem angezeigt werden.

2.1.5.2

Die Abluft des Technikgebäudes und des Pufferbeckens der Abwasserbehandlungsanlage ist über die Abluftreinigungsanlage (BE 12) abzuleiten.

2.1.5.3 Emissionsgrenzwerte

- a) Die im Abgas der Abluftreinigungsanlage BE 12 (Quelle Qu24a) enthaltene Geruchsstoffkonzentration darf folgenden Wert nicht überschreiten:

Geruchsintensive Stoffe (im Reingas darf kein Rohgasgeruch wahrnehmbar sein)	500 GE/m ³
---	-----------------------

- b) Die folgenden Flächenquellen dürfen nachstehende Geruchsstoffströme nicht überschreiten:

Denitrifikationsbecken	(Quelle Qu11)	1,7 MGE/h
Belebungsbecken 1	(Quelle Qu20)	0,33 MGE/h
Belebungsbecken 2	(Quelle Qu21)	0,33 MGE/h
Schlammstapelbecken	(Quelle Qu22)	0,54 MGE/h
Nachklärbecken	(Quelle Qu23)	0,15 MGE/h

2.1.6 Biofilter

2.1.6.1

Die Biofilter der Schlachthanlage, der Futtermittelanlage und der Abwasserbehandlungsanlage (BE 13, BE 18 und BE 12) sind einer regelmäßigen Leistungsprüfung zu unterziehen, um eine bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten. Dabei ist die VDI 3477 „Biologische Abgasreinigung - Biofilter“ zu berücksichtigen.

2.1.6.2

Für den Betrieb der Abluftreinigungsanlagen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Diese soll Regelungen über alle Betriebszustände

- An- und Abfahren
- Normalbetrieb (Automatik-/Hand-betrieb)
- Betriebsstörungen
- Stillstandszeiten/Instandhaltung
- Sommer- und Winterbetrieb

enthalten.

2.1.6.3

Zur Überprüfung von Volumenstrom, Temperatur und Feuchte sind täglich Inspektionen im Rahmen der Eigenkontrolle durchzuführen:

- Begehung mit optischer und sensorischer (Hedonik) Kontrolle der Abgasreinigungsanlagen
- mechanische Funktionsüberwachung wesentlicher eingebauter Anlagenkomponenten wie z. B. Ventilatoren, Pumpen, Abgaskonditionierung, Materialbefeuchtung, Absperrklappen, Messgeräte

2.1.6.4

Der Betrieb der Abluftreinigungsanlagen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. In diesem Tagebuch sind

- die regelmäßigen Kontrollen,
- alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
- wesentliche Vorkommnisse des Betriebsablaufes (wie z. B. Störungen und deren Behebungen incl. Beginn und Ende)

zu vermerken.

Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.1.6.5

Hinsichtlich Wartungs- und Reparaturarbeiten ist mit einem fachkundigen Unternehmen für entsprechende Abluftreinigungsanlagen ein Servicevertrag abzuschließen. An den Abluftreinigungsanlagen ist mindestens halbjährlich eine fachkundige Inspektion nach VDI 3477 durchzuführen. Das Filtermaterial ist entsprechend den Vorgaben des Fachkundigen bzw. des Anlagenherstellers zu wechseln.

2.2 Messung und Überwachung der Emissionen

2.2.1 Erstmalige Messung

Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss durch Messungen einer nach § 29b i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in den Nrn. 2.1.1.7, 2.1.2.4 und 2.1.5.3 dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden. Der Betreiber hat eines der o. g. Messinstitute mit den Messungen zu beauftragen.

Gleichzeitig sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt) messtechnisch zu ermitteln.

2.2.2 Wiederkehrende Messung

Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Messungen nach Nr. 2.2.1 wiederholen zu lassen.

2.2.3 Messplätze

Die für die Emissionsmessungen erforderlichen Probeentnahmestellen sind in Absprache mit einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle einzurichten. Es muss gewährleistet sein, dass an der Probeentnahmestelle eine repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung möglich ist.

Die Messplätze sind ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar einzurichten und mit den erforderlichen Versorgungsanschlüssen (z.B. Elektroanschlüsse in ausreichender Anzahl) auszurüsten.

2.2.4 Messplanung

Die mit der Messdurchführung beauftragte Messstelle hat dem RP Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, - immissionsschutzks@rpks.hessen.de - und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -

emission@hlnug.hessen.de -, 14 Tage vor der Emissionsmessung einen Messplan in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

2.2.5 Messdurchführung

Die zu ermittelnden Emissionswerte sind durch mindesten 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils einer weiteren Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen. Bei überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

Die Dauer der Einzelmessungen beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Abweichungen davon sind im Messbericht zu begründen.

2.2.6 Messbericht

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der von der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden.

Der Messbericht ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, unverzüglich, jedoch spätestens zwölf Wochen nach der Messung in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

2.2.7 Überschreitung von Emissionsgrenzwerten

Bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte sind mit der Übersendung des Messberichtes die Ursachen zu benennen, die zu der Überschreitung geführt haben. Gleichzeitig sind Maßnahmen aufzuzeigen und umzusetzen, die den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sicherstellen.

Zum Nachweis der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahmen ist zeitnah eine Messung einer nach § 29 b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle erforderlich.

Alternativ zu weiteren Emissionsmessungen kämen als Nachweis für den ordnungsgemäßen Betrieb eine Fahnenbegehung und eine Geruchsimmisionsprognose mit den aus der Fahnenbegehung gewonnenen Daten oder eine Rasterbegehung in Frage.

Die weitere Vorgehensweise bei Überschreitung der festgelegten Emissionsgrenzwerte ist mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, des RP KS, Dezernat 33.1, Immissions- und Strahlenschutz, abzustimmen.

3. Energieeffizienz

3.1

Der Energieverbrauch der Anlage sowie der Nebeneinrichtungen an Strom, Wärme, Kälte ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2

Heiße bzw. gekühlte Leitungen, Armaturen und Anlagenteile sind zu isolieren, um die Energieverluste zu vermindern.

4. Lärmschutz

4.1

Die von der geänderten Anlage einschließlich des dem Betrieb zuzurechnenden Fahrverkehrs i. S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen (Beurteilungspegel) die nachfolgend festgelegten Immissionsrichtwerte bzw. Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Gemarkung Gudensberg, Wohnhaus im Außenbereich (Landwirt Höhle):

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	63 dB(A)
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	48 dB(A)

Wohnhaus im Gewerbegebiet (Besser Straße):

tags (6:00 bis 22:00 Uhr)	59 dB(A)
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	50 dB(A)

Gemarkung Gudensberg, Wohnhaus im Mischgebiet (Kasseler Str.):

tags (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr)	56 dB(A)
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr)	39 dB(A)

Der Immissionsrichtwert für den Tag gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Der Immissionsrichtwert für die Nacht gilt auch dann als überschritten, wenn kurzzeitige Geräuschspitzen den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

4.2

Die in der Immissionsprognose¹ unter Nr. 5, Seite 10ff zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schalleistungspegel, Halleninnenpegel, Bauschalldämmmaße) sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Technik zur Lärminderung (2.5 TA Lärm) sowie die festgesetzten Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

5. Veterinärwesen, Tierschutz, Verbraucherschutz

Anlage zum Schlachten von Geflügel

5.1

Die in der Lebendannahme installierte Staubfilteranlage (Kennung A5701) ist regelmäßig zu warten und bei Bedarf instand zu setzen. Der gesammelte Staub muss tierseuchenhygienisch einwandfrei entsorgt werden (z. B. durch Verbrennen). Die Wartungsarbeiten sind zu dokumentieren und auf Verlangen dem Fachbereich - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

5.2

Es ist sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nach dem Aufbringen des Desinfektionsmittels so lange verweilen, dass die erforderliche Einwirkzeit eingehalten wird, bevor die Fahrzeuge durch die Trocknung fahren.

5.3

Es ist sicherzustellen, dass die Tierkörper beim Verlassen der Kühlung auf höchstens +4°C heruntergekühlt sind, sie dürfen sich während des Kühlvorgangs nicht berühren.

Eine Temperaturmessung von mindestens 5 Tierkörpern hat stündlich nach Verlassen des Kühl隧nells zu erfolgen. Die Temperatur ist zu dokumentieren.

5.4

Alle Räume, Einrichtungsgegenstände und Bedarfsgegenstände, die mittelbar oder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung kommen, müssen von solcher Qualität sein,

¹ Büro Dr. Eckhof vom 20.02.14, Beurteilung der Schallimmissionen im Umfeld der geänderten Geflügelschlachttanlage Gudensberg sowie der geänderten Anlage zur Herstellung von Futtermitteln in Gudensberg, (Berichtsnummer 698/1/5-2014-4-0)

dass weder von ihnen noch durch ihre Verwendung eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel verursacht wird.

5.5

Die Gebäude, Räume und Einrichtungen müssen in das Hygienemanagement des Betriebes eingebunden werden (u.a. Wartung, Instandhaltung, Temperaturüberwachung, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Schädlingsbekämpfung). Die Lagerung und der Warenfluss in und durch die Räume muss so gestaltet werden, dass die Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit sichergestellt wird.

CO₂-Betäubungsanlage

5.6

Die Frist für die Nutzung der Storck CO₂- Betäubungsanlage endet am 28.05.2020. Da die CO₂-Betäubungsanlage nach Fristablauf weiter betrieben werden soll, ist frühzeitig ein Antrag zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, beim zuständigen Fachbereich 53 - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen - des Schwalm-Eder-Kreises zu stellen.

Die Entscheidung des o. g. Fachbereichs über die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung, ist dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Immissions- und Strahlenschutz, innerhalb von vier Wochen nach Bescheiderteilung in elektronischer Form per E-Mail vorzulegen.

5.7

Die Nutzung der CO₂-Betäubungsanlage zum Zwecke der Erprobung ist durch eine geeignete wissenschaftliche Stelle zu begleiten.

5.8

Messpositionen der CO₂-Sensoren sind exakt in der Zeichnung festzulegen. Die Messhülsen sind in unmittelbarer Nähe der Sensoren anzubringen. Ein Zugang für externe Messfühler ist in der Nähe der anlageneigenen zu erstellen.

5.9

Es ist der Nachweis zu führen, dass die vorgesehenen Verweilzeiten in Verbindung mit der vorgesehenen CO₂-Konzentration zu einer tierschutzgerechten Betäubung führen.

5.10

Die Betäubungsparameter sind regelmäßig zu dokumentieren und auf Verlangen dem Fachbereich - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen - des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

5.11

In der Betäubungsanlage sind nicht ausreichend vorhandene Sichtfenster die während der wissenschaftlichen Begeleitung festgestellt werden, in Abstimmung mit dem begleitenden Institut und dem zuständigen Veterinär nachzurüsten.

5.12

Bei Abweichungen der festgelegten Betäubungsparameter sind Regelungen schriftlich festzulegen, welche die Vorgehensweise zur Behebung der Abweichungen im Einzelfall genau beschreiben.

5.13

Stellt sich eine unzureichende Betäubung heraus, ist das Vorhaben abzubrechen.

5.14

Die Betäubung ist nur in Anwesenheit des zuständigen amtlichen Tierarztes durchzuführen.

5.15

Die Verfahrensanweisung „Tierschutz bei Störungen der Hähnchenschlachtung“ ist für die Verfahren CO₂-Betäubung und Elektrobetäubung in Abstimmung mit dem Fachbereich - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen - des Schwalm-Eder-Kreises regelmäßig zu aktualisieren.

Anlage zur Herstellung von Futtermitteln

5.16

Für die Benutzung der Hygieneschleuse sind verbindliche Arbeitsanweisungen zu führen, durch die sichergestellt wird, dass beim Verlassen der Räume 2 und 3 (unreine Seite) eine Kontamination der „reinen Seite“ vermieden wird.

5.17

Das gesamte Material, einschließlich der „Federtoten“ muss so zerkleinert werden, dass die Kantenlänge höchstens 50 mm beträgt.

5.18

Nicht drucksterilisiertes Material, das nicht zu Futtersuppe verarbeitet wird, ist dem jeweils Beseitigungspflichtigen als Material der Kategorie 2 anzudienen.

5.19

Material der Kategorie 3, wie z. B. Blut, bei deren Sammlung ein Kontakt mit Material der Kategorie 2 ausgeschlossen werden kann, und nicht zu Futtersuppe verarbeitet wird, kann an dafür zugelassene Betriebe, z. B. an Biogasanlagen, abgegeben werden.

5.20

Es sind kritische Kontrollpunkte festzustellen und zu kontrollieren. Die Methoden der Überwachung dieser Kontrollpunkte sind festzulegen, anzuwenden und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen dem Fachbereich - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen - des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

5.21

Die Rückverfolgbarkeit jeder Produktionscharge ist sicherzustellen. Hierfür ist ein entsprechendes Dokumentationssystem zu führen.

5.22

Es ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan sowie ein Ungezieferbekämpfungsplan zu führen und anzuwenden. Die Durchführung ist zu dokumentieren und auf Verlangen dem Fachbereich - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen - des Schwalm-Eder-Kreises vorzulegen.

6. Baurecht

6.1

Für die Nebenanlage zum Sonderbau i. S. d. § 2 Abs. 9 HBO, ist nach Abstimmung mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis, alle 5 Jahre nach Aufnahme der genehmigten Nutzung eine wiederkehrende Sicherheitsprüfung durchzuführen.

6.2

Vor Baubeginn muss die Grundfläche der Gebäude abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein (§ 65 Abs. 2 Satz 1 HBO).

6.3

Der geprüfte und von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises genehmigte Standsicherheitsnachweis für alle bauliche Anlagen, einschließlich Prüfbericht, muss vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde und an der Baustelle vorliegen.

6.4

Entsprechend § 45 Abs. 2 Nr. 18 HBO wird die Bauüberwachung durch die mit der Prüfung der Standsicherheit beauftragte Person (Sachverständiger) angeordnet. Die über-

einstimmende Bauausführung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises zu bescheinigen.

6.5

Die Mitteilungen über die Bauzustände sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde beim Schwalm-Eder-Kreis einschließlich der zugehörigen Nachweise rechtzeitig vorzulegen.

7. Brandschutz

7.1

Für den Gesamtstandort gilt das Brandschutzkonzept der Sachverständigen- und Ingenieurgesellschaft Wijnfeld Ingenieure vom 26.06.2014.

7.2

Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen (BMS einschl. Laufkarten, Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung nach DIN 14096, Rettungswegkennzeichnung und -beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Löschanlagen, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungspläne, etc.) sind entsprechend zur ergänzen, anzupassen bzw. zu erneuern, soweit dies im Einzelnen erforderlich ist. Einzelheiten hierzu können mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abgestimmt werden.

7.3

Für den abwehrenden Brandschutz muss sichergestellt sein, das jederzeit ein Zugang zu der Fläche von einer Breite von 1,20 m möglich ist.

7.4

Sperrpfosten, Sperrbalken, Schranken und dgl. im Zuge von Feuerwehrzu- oder -durchfahrten sind mit Verschlüssen zu versehen, die sich mit dem Dreikant des Überflurhydrantenschlüssels nach DIN 3223 oder mit besonderer Feuerwehrschießung öffnen lassen.

7.5

Bei nächtlichen Alarmierungen muss eine autorisierte Person der Betreiberin erreichbar sein. Die Liste der Kontaktpersonen im Feuerwehrplan ist stets aktuell zu halten. Bei personellen Änderungen ist der Feuerwehrplan unverzüglich zu aktualisieren.

7.6

Der Feuerwehr ist mitzuteilen in welchen Bereichen der Anlage Stoffe auftreten, die der Biostoff-Verordnung unterliegen, welche im Schadensfall austreten können und durch die Feuerwehr beachtet werden müssen. Entsprechende Hinweise sind in den Feuerwehrplänen zu vermerken. Für eine Einsatzplanung sind die erforderlichen Informationen der örtlich zuständigen Feuerwehr durch den Bauherrn zur Verfügung zu stellen.

7.7

Angaben über Lager- und Einsatzorte sowie die Datenblätter der verwendeten Gefahrstoffe sind den Feuerwehrplänen beizufügen.

7.8

Die vorhandenen brandschutztechnischen Einrichtungen (BMS einschl. Laufkarten, Feuerwehrpläne, Brandschutzordnung nach DIN 14096, Rettungswegkennzeichnung und –beleuchtung, Sicherheitsbeleuchtung, Löschanlagen, Feuerlöscher, Flucht- und Rettungspläne, etc.) sind entsprechend zur ergänzen, anzupassen bzw. zu erneuern.

Einzelheiten hierzu sind mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises abzustimmen.

7.9

Es ist zu prüfen, ob nach geänderter Maschinenaufstellung die zulässigen Rettungsweglängen gemäß ASR A 2.3 eingehalten werden.

7.10

Vor Inbetriebnahme ist die örtlich zuständige Feuerwehr in die für sie wesentlichen Punkte der Anlage einzuweisen.

7.11

Lüftungsanlagen bzw. –kanäle sind gemäß den technischen Baubestimmungen der Muster-Lüftungsanlagen-Richtlinie (MLAR) auszuführen.

7.12

Werden elektrische Leitungen oder Rohrleitungen durch feuerhemmende oder feuerbeständige Bauteile und/oder Bauwerke geführt, sind diese gemäß den technischen Baubestimmungen der Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie (MLAR) zu schotten.

7.13

Die mit den Richtlinien übereinstimmende Bauausführung ist durch einen Sachverständigen zu bestätigen und der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

7.14

Die Feuerlöscher sind nach DGUV Regel GUV-R 133 alle 2 Jahre zu prüfen. Das Datum der Prüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen (ASR A2.2).

7.15

Bei der Erweiterung der Brandmeldeanlage ist darauf zu achten, dass Fehlauslösungen der Brandmeldeanlage (z. B. durch Reinigungsarbeiten) durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden sind.

8. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

8.1 Organisation

8.1.1

Die Sicherheitsfachkraft ist in die Projektplanung und Projektausführung einzubeziehen.

8.1.2

Die erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sind durch die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und § 4 Biostoffverordnung (BioStoffV)“, dem Chemikaliengesetz (ChemG) i. V. m. den einschlägigen Rechtsverordnungen, hier insb. „§ 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)“ sowie dem Mutterenschutzgesetz (MuSchG), vor Beginn des Kapazitäten erhöhten Betriebes bzw. Durchführung anfallender Tätigkeiten zu ermitteln und umzusetzen. In diesem Zusammenhang ist der Betriebsarzt einzubeziehen.

8.1.3

Hinsichtlich der geplanten Erhöhung der Kapazitäten sind psychische Belastungen der Arbeitnehmer im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen.

8.1.4

In der Gefährdungsbeurteilung sind auch mögliche Gefährdungen durch den Einsatz von CO₂ (z. B. in der CAS-Anlage oder bei der Verwendung für MAP-Verpackungen) zu berücksichtigen. Durch eine Raumluftkonzentrationsberechnung ist zu ermitteln, ob in den Gefahrenbereichen (Räumen der Verwendung sowie Räumen der CO₂ Rohrleitungsführung) technische Maßnahmen (z.B. CO₂ Warneinrichtungen) erforderlich sind.

8.1.5

Besonders in der Betriebseinheit „Anhängen der Hähnchen“ ist, auch in Anbetracht der geplanten Erhöhung der Kapazitäten, die Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes für CO₂ durch eventuelles Restgas aus den Federn der Hähnchen oder durch von der Absaugung nicht erfasste Gasmengen zu vermeiden. Wirksame Maßnahmen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen abzuleiten. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900) zu berücksichtigen.

8.1.6

Besonders in der Betriebseinheit „Lebendgeflügelannahme“ ist, auch in Anbetracht der geplanten Erhöhung der Kapazitäten die Gefährdung durch Bioaerosole zu berücksichtigen. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilungen sind mögliche Gefahren wie Umfang und die Höhe der wichtigsten luftbelastenden Stoffe zu ermitteln und wirksame Maß-

nahmen abzuleiten. In diesem Zusammenhang sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe TRBA 230 sowie die TRBA 500 zu berücksichtigen.

8.1.7

Da bei unterschiedlichen Betriebszuständen unterschiedliche Gefährdungen bei vereinzelten Anlagen entstehen können, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß der BetrSichV nachfolgend genannte Betriebszustände zu beurteilen:

- Normalbetrieb,
- Anfahren,
- Einrichten,
- Probetrieb,
- Stillsetzen,
- Wartung/Pflege,
- Instandsetzung,
- Störungen/Ausfälle.

In diesem Zusammenhang sind Sicherheitshinweise der Anlagen- bzw. Maschinenhersteller in die Gefährdungsbeurteilung zu überführen und dort betreiberseitig zu beurteilen. Bezugnehmend auf Arbeitsmittel darf die Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Abs. 3 BetrSichV nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden.

8.1.8

Anhand der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen insbesondere gemäß § 14 BioStoffV, § 12 BetrSichV sowie § 14 GefStoffV zu erstellen. Betriebsanweisungen nach der BetrSichV sollen nachfolgend genannte Betriebszustände berücksichtigen.

- Inbetriebnahme/Wiederinbetriebnahme,
- den Normalbetrieb,
- Störungen,
- Außerbetriebnahme.

8.1.9

Betriebsanweisungen sind die Grundlage für die Unterweisungen für die Beschäftigten. Die Beschäftigten sind vor Arbeitsaufnahme zu unterweisen. Die Unterweisungen sind

schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen dem Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP KS vorzulegen.

8.1.10

Vor Aufnahme des Betriebes mit erhöhten Kapazitäten ist die Gefährdungsbeurteilung dem Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP KS vorzulegen. In diesem Zusammenhang sind die Hinweise dieser Genehmigung ebenfalls zu beachten.

8.2 Explosionsschutz

8.2.1

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu prüfen, ob in den im Antrag unter 14.2 genannten Anlagebereiche sowie im Bereich der Kläranlage, unter bestimmten Bedingungen eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Die Prüfergebnisse sind auf Verlangen dem Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP KS vorzulegen.

8.2.2

Die Ergebnisse sowie festgelegte Maßnahmen aus Nebenbestimmung 8.2.1 sind in einem Explosionsschutzdokument nachzuweisen. Der Nachweis ist auf Verlangen dem Dezernat 35.1 – Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des RP KS vorzulegen.

8.2.3

Der Arbeitgeber hat die Gefahren zu ermitteln, die Zonen festzulegen und Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Die Schutzmaßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

8.3 Absturz

8.3.1

Verkehrswege und Arbeitsplätze die höher als 1,00 m über dem Fußboden liegen, sind durch mindestens 1,00 m hohe Umwehungen entsprechend den technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A2.1 -Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen- zu sichern. Bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mind. 1,10 m betragen.

8.3.2

Die freien Seiten der Treppen, Treppenabsätze und Treppenöffnungen müssen durch Geländer gesichert sein. Die Höhe der Geländer muss lotrecht über der Stufenvorderkante mindestens 1,00 m betragen. Bei Absturzhöhen von mehr als 12 m muss die Geländerhöhe mindestens 1,10 m betragen. Die Geländer sind unter Beachtung der An-

forderungen nach Nr. 5.1 ASR A2.1 -Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen auszuführen.

8.3.3

Podeste sowie sonstige erhöhte Arbeitsplätze (Hubpodeste, Aufstiege, Arbeits- und Laderampen) sind absturzsicher auszuführen

8.4 Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung

8.4.1

Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Gefahrstellen oder Gefahrenbereiche sind zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A 1.3- Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz auszuführen.

8.5 Dämpfe

8.5.1

Die gesundheitsschädlichen Dämpfe und Gase sind an der Entstehungsstelle so abzusaugen, dass deren Konzentration am Arbeitsplatz so gering wie möglich ist. Bestehende Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) dürfen nicht überschritten werden. Werden raumlufttechnische Anlagen verwendet, ist sicherzustellen, dass die Beschäftigten keinem störenden Luftzug ausgesetzt sind.

8.6 Gefahrstoffe

8.6.1

Nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

8.6.2

Hinsichtlich der Lagerung von Gefahrstoffen sind die Vorgaben der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ zu berücksichtigen.

8.6.3

Es ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung von Gefahrstoffen „Dosierhilfen“ sowie „Persönliche Schutzausrüstung“ (z.B. säurebeständige Handschuhe [PSA]) verwendet werden. Die „Persönliche Schutzausrüstung“ (PSA) ist nach den Vorgaben der maßgeblichen Sicherheitsdatenblätter (Abschnitt 8) in Ihrem Betrieb bzw. am Ort der Verwendung, vorzuhalten.

8.6.4

Es ist sicherzustellen, dass Sicherheitsdatenblätter vollständig und aktuell sind und deren Inhalt Berücksichtigung findet.

8.7 Fußböden

8.7.1

Arbeitsräume, Arbeitsbereiche und Verkehrswege, deren Fußböden nutzungsbedingt mit gleitfördernden Medien in Kontakt kommen und damit das Risiko des Ausrutschens besteht, sind mit einem geeigneten gleitsicheren und leicht zu reinigenden Fußbodenbelag auszulegen. Als geeignet können Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer R-Gruppe oder ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 der ASR A1.5/1.2 –Fußböden- genannten Anforderungen entsprechen.

9. Wasserwirtschaft

9.1 Desinfektionsfahrwanne

9.1.1

Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung muss ein Überwachungs- und Wartungskonzept sowie Maßnahmen bei den Betriebsstörungen beinhalten. Das Bedienungspersonal ist über die Inhalte der Betriebsanweisung gegen schriftlichen Nachweis in Kenntnis zu setzen.

9.1.2

Die Abgabe der Desinfektionslösung an die betriebliche Kläranlage darf nur in Absprache mit dem dortigen Personal erfolgen. Die Abgabe ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Sofern die Abgabe in die Kläranlage gewählt wird, ist sicherzustellen, dass die Desinfektionslösung hinsichtlich Zusammensetzung und Konzentration zu keiner Störung der Abwasserbehandlung führen kann. Sollten Zweifel bestehen muss ein anderer zulässiger Entsorgungsweg gewählt werden.

9.1.3

Die vorhandene Durchfahrtwanne ist auf Beschädigungen zu kontrollieren und ggf. abzudichten.

9.1.4

Die Entwässerungs- und Sammeleinrichtungen im Bereich der Desinfektionswanne (vgl. Planung Kap. 17 der Antragsunterlagen) sind entsprechend der allgemein anerkannten

Regeln der Technik dicht herzustellen. Das Fundament der Waage ist hier einzubeziehen, sofern sich dort Desinfektionsmittel sammeln kann.

9.1.5

Der Zustand von Wanne, Sammelbehälter, Waagenfundament und Entwässerungseinrichtungen ist vor jeder Inbetriebnahme zu prüfen, festgestellte Mängel sind zu beseitigen.

9.1.6

Der unterirdische Sammelbehälter für die Desinfektionslösung ist dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden chemischen und mechanischen Beanspruchungen beständig auszuführen. Bei Verwendung von Beton muss dieser monolithisch aufgebaut sein. Es wird empfohlen, Behälter mit Leckerkennung zu verwenden.

9.1.7

Vor Inbetriebnahme sind die Behälter und Sammeleinrichtungen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten, z. B. Fachbetrieb oder Sachverständige, auf ihre Dichtheit zu prüfen.

Rohrleitungen sind nach Verfüllung des Rohrgrabens mittels Druckprüfung auf Dichtheit zu prüfen. Die Druckprüfung für Freispigelleitungen ist mit Wasser (0,5 bar Überdruck) oder Luft gemäß DIN EN 1610 in Verbindung mit Arbeitsblatt DWA-A 139 durchzuführen.

9.1.8

Ergebnisse der Dichtheitsprüfungen sind zu dokumentieren und auf Verlangen der Oberen Wasserbehörde vorzulegen. Die Dokumentationen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

9.1.9

Für den Ausfall der Pumpen und den Füllstand des Sammelbehälters der Desinfektionslösung sind Alarmmeldungen aufzuschalten. Die erforderliche Mess- und Regeltechnik dazu muss eingebaut werden.

9.1.10

Durchfahrtsgeschwindigkeit und Abtropfzeiten der Fahrzeuge sind so zu wählen, dass ein schädlicher Eintrag von Desinfektionsmittel in Boden oder Gewässer vermieden wird.

9.2

Zur sicheren Einhaltung des Temperaturgrenzwertes für die Einleitung in den Goldbach (wasserrechtliche Erlaubnis vom 20.12.2001 zuletzt geändert am 26.06.2014 (Az. 31.5-

79fl2.Gudgefl (G08/01, E20/01)), ist eine Möglichkeit zu schaffen, die zusätzlich zur geplanten Verdüsung, eine Senkung der Abwassertemperatur bei kritischen Umgebungsbedingungen (Hitzeperiode) herbeiführen kann, z. B. mittels Direktkühlung.

9.3

Für die Betriebssituationen:

- unvorhergesehene Schwankungen der Abwassermenge,
- Notfälle bzw. Betriebsstörungen (z. B. Ausfall eines Abwasserbehandlungsaggregates) und
- Revisionsarbeiten.

ist eine Betriebsanweisung für die Abwasserbehandlungsanlage zu erarbeiten, welche aufzeigt wie unter Berücksichtigung der zu reinigenden Abwassermenge und der im Einleitungsbescheid vom 20.01.2001, zuletzt vom 26.06.2014 (Az. 31.5-79fl2.Gudgefl (G08/01, E20/01) genannten Grenzwerte der Klärbetrieb aufrechterhalten wird. Ein entsprechendes Messprogramm für den Klärbetrieb während aufgeführter Betriebssituationen und ein Informationsplan (Meldung an die Wasserbehörde) müssen in dieser Betriebsanweisung enthalten sein.

9.4

Die Betriebsanweisung nach Nr. 9.3 ist dem RP KS, Dez. 31.5 Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe (obere Wasserbehörde) nach gemeinsamer Abstimmung vorzulegen.

9.5

Der bestehende betriebliche Gewässerschutzplan mit dem Schwerpunkt auf der Abwasserbehandlungsanlage ist unverzüglich zu aktualisieren. Bei der Aktualisierung sind die nachfolgenden Punkte besonders zu beachten:

- Kurzbeschreibung des Abwasseranfalls aus der Produktion,
- Funktionsbeschreibung der Abwasserbehandlungsanlage,
- Beschreibung der notwendigen Nebeneinrichtungen (z. B. Dosierstation, Chemikalienlager, Notfallbecken) und
 - Fließschema einschließlich Angaben zu Beckengröße und Volumenstrom
- Kurzbeschreibung vorhandener Mess- und Alarmeinrichtungen, z. B. Ölwarngeräte, kontinuierliche Überwachung von Leitparametern wie pH-Wert oder spezifische Leitfähigkeit,
- Betriebsanweisungen zur Bewältigung betrieblicher Störungen,

- Beschreibung von schadensbegrenzenden Maßnahmen (z. B. Abfahren von Produktion, Speicherung und Entsorgung von hochbelasteten Teilströmen, Absperrmöglichkeiten) und
- Vorhersehbare Störungen (z. B. Revision) und entsprechender Maßnahmenplan
- Außerbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlage und Aufzeigen möglicher Konsequenzen,
- Wiederanfahren der Abwasserbehandlungsanlage.

10. Bodenschutz

10.1

Die asphaltierten Hofbefestigungen im Außenbereich und die speziellen Industriefußböden nebst eingelassenen Ablaufrinnen sind regelmäßig im Turnus von fünf Jahren durch einen Sachverständigen hinsichtlich Beschädigungen mittels Sichtkontrolle zu überprüfen. Der Prüfbericht ist dem RP Kassel, Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz vorzulegen.

10.2

Alle Regen- und Schmutzwasserkanäle sind regelmäßig alle zehn Jahre durch einen Sachverständigen auf der Grundlage von Anhang 1, Kapitel 3 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) zu kontrollieren. In diesem Rahmen sind zusätzlich optische Inspektionen der Regen- und Schmutzwasserkanäle nach DIN 13508-2 in Anlehnung an die ATVM 144/3 durchzuführen.

10.3

Bereiche der Regen- und Schmutzwasserkanäle, in denen Undichtigkeiten festgestellt werden sollten, sind nach den technischen Regeln durch geeignete Sanierungsmaßnahmen zeitnah instand zu setzen bzw. zu erneuern.

10.4

Zur Kontrolle der Bodenbelastungen sollen alle 10 Jahre Rammkernsondierungen bzw. Schürfe bis zu einer Tiefe von ca. 2 m angelegt werden. Diese Untersuchungen sind vorab hinsichtlich Lage und Parameter der Untersuchung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde des RP Kassel, Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz abzustimmen.

10.5

Zusätzliche Hot-Spot-Proben sind nur bei einem konkreten Verdacht einer Verunreinigung (z. B. Beschädigung und Austreten gefährlicher flüssiger Stoffe) an Ort und Stelle

durchzuführen. Die Entscheidung ob Hot-Spot-Proben genommen werden müssen, entscheidet der Gutachter vor Ort.

10.6

Hinsichtlich der regelmäßigen Überwachung ist vor Inbetriebnahme ein Überwachungskatalog zu erstellen, der folgende Einzelheiten beinhalten soll:

- Überprüfungszeiträume für die Sichtkontrolle
- Überprüfungszeiträume für die Kontrolle der Regen- und Schmutzwasserkanäle nach Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO)
- Überprüfungszeiträume für die optische Kontrolle der Regen- und Schmutzwasserkanäle
- Überprüfungszeiträume für die Kontrolle der Bodenbelastungen
- Bestandspläne aller Leitungen (auch Kabeltrassen)
- Bestandspläne der visuell zu kontrollierenden befestigten Flächen

10.7

Die Ergebnisse der regelmäßigen Kontrolluntersuchungen (siehe Überwachungskatalog) sind jeweils in einem Bericht zu dokumentieren und dem RP Kassel, Dezernat 31.1 Altlasten, Bodenschutz spätestens drei Monate nach Durchführung der Kontrolluntersuchung vorzulegen.

11. Naturschutz

11.1

Die Kompensationsmaßnahme Hecken-/Gebüschpflanzung ist mehrreihig und aus standorttypischen, heimischen Gehölzen anzupflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Vor Durchführung der Maßnahme ist das Vorgehen mit der Oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Fertigstellung der aufgeführten Maßnahmen sind der Oberen Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen.

12. Abfallrecht

Verwertung von Bioabfällen

12.1

Unter Beachtung des u. s. Hinweises, ist der Antrag auf Zustimmung innerhalb von 2 Monaten nach Erteilung der Genehmigung dem Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, vorzulegen.

Hinweis

Die in der Betriebskläranlage anfallenden Flotate sind lt. Anhang 1, Buchstabe b der Bioabfallverordnung (BioAbfV) Bioabfälle, deren Abgabe nach § 9a BioAbfV einer Zustimmung des Regierungspräsidiums Kassel als zuständige Abfallbehörde bedarf (Bezeichnung: AVV 02 02 04, Schlämme aus der betrieblichen Abwasserbehandlung, Inhalte von Fettabscheidern und Flotate). Für den Antrag auf Zustimmung sind speziell für diesen Zweck aufbereitete Formblätter der Nachweisverordnung zu verwenden, die auf Anfrage vom Regierungspräsidium Kassel, Dezernat Abfallwirtschaft, zur Verfügung gestellt werden. Eine Kopie der vollständigen Formblätter inkl. der Behördenbestätigung ist den Bioabfallbehandlungsanlagen bzw. den Betreibern der belieferten Biogasanlagen auszuhändigen.

13. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

13.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

13.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

13.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Abwasserbehandlungsanlage, Versorgungsanlagen, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

Ungeachtet dessen sind die Anlagen so zu betreiben, dass Kontaminationen nicht auftreten.

13.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

13.5

Gemäß § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers gemäß Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 06.03.2015 ergänzt am 18.04.2019, wiederherzustellen.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.2.1, Nr. 7.9.1, Nr. 7.34.1 und Nr. 10.25 des Anhang 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel.

2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Betriebs- einheit	Bezeichnung
BE1	Lebendgeflügelannahme
BE2	Schlacht-, Brüh- und Rupflinie
BE3	Bratfertiglinie
BE4	Kühllinie
BE5	Zerlege- und Verpackungslinie
BE6	Fleischlager und -vertrieb
BE7	Schlachtnebenproduktesammlung
BE8	Kälteanlage
BE9	Heizung
BE10	sonstige Technik
BE11	Sozialbereich des Geflügelschlachthofes
BE12	Kläranlage einschl. Abluftreinigungsanlage für das Technikgebäude und das Pufferbecken

- BE13 Abluftreinigungsanlage für die geruchsintensiven Bereiche BE 1, BE 2 und BE 3 - Geflügelschlachthof
- BE14 Annahme und Vorbehandlung - Futtermittelanlage
- BE15 Kocher (Sterilisator) - Futtermittelanlage
- BE16 Produktlager - Futtermittelanlage
- BE17 Dampfkesselanlage - Futtermittelanlage
- BE18 Abluftreinigungsanlage für die geruchsintensiven Bereiche BE 14, BE 15 und BE 16 - Futtermittelanlage

In der Technologiebeschreibung der Betriebseinheiten (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6.3), im Antragsformular 6/1 „Betriebseinheiten“ (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6), sowie in den Anhängen 6.2.1 bis 6.2.4 (vgl. Antragsunterlagen, Kapitel 6) sind alle Betriebseinheiten der Geflügelschlachthanlage vollständig aufgeführt.

3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage zum Schlachten von Tieren wurde am 29.05.1995 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Kassel (RP-KS) unter dem Aktenzeichen 32b-53e 621-6-Kg genehmigt. Die bestehende Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus Schlachtnebenprodukten wurde am 05.03.2009 gemäß § 4 BImSchG durch das RP-KS unter dem Aktenzeichen 33/ks-53e 621 2.1-Stolle-Heu/Mi genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zum Schlachten von Tieren wurde gemäß § 16 BImSchG am 29.05.2015 durch das RP-KS unter dem Aktenzeichen 33.1 - 53 e 621-1.4-Plukon/Schlachten-Verarbeiten genehmigt. Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus Schlachtnebenprodukten gemäß § 16 BImSchG am 29.05.2015 durch das RP-KS unter dem Aktenzeichen 33.1 - 53 e 621-2.2-Plukon/Futter genehmigt.

Der im Antragsformular 1/2 aufgeführte „Genehmigungsbestand“ entspricht den Gegebenheiten.

4. Antragsgegenstand

Die Anlagen (Anlage zum Schlachten von Geflügel einschließlich der als Nebeneinrichtungen betriebenen Anlage zur Herstellung von sonstigen Nahrungsmitteln aus tierischen Rohstoffen und Ammoniak-Kälteanlage) wurden seit der Errichtung der Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus Schlachtnebenprodukten als eigenständige genehmigungsbedürftige Anlagen geführt. Wie durch die Antragstellerin beantragt, sollen im Interesse einer effektiven und übersichtlicheren Bearbeitung von Genehmigungs- und Anzeigeverfahren die o. g. Anlagen genehmigungsrechtlich zusammengeführt werden. Zudem werden die Voraussetzungen der gemeinsamen Anlage i. S. d. § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV erfüllt. Zukünftig sind die Anlage zur Herstellung von Fertigerzeugnissen, die Ammoniak-Kälteanlage sowie die Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus Schlachtnebenprodukten Nebeneinrichtungen der Anlage zum Schlachten von Geflügel.

Aufgrund der o. g. geänderten immissionsschutzrechtlichen Zuordnung von Hauptanlage (Geflügelschlachtanlage) und Nebeneinrichtungen (Nahrungsmittelproduktion, Futtermittel- und Kälteanlage) sowie aufgrund des umfangreichen Genehmigungsbestandes (vgl. Formular 1/2 in Kap. 1 der Antragsunterlagen), wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine umfangreiche Überarbeitung der Grundgenehmigung vom 29.05.1995 beabsichtigt, die sämtliche mitgeltenden Änderungsgenehmigungen sowie die Genehmigungen der Futtermittelanlage gemäß § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV mitumfassen soll. In diesem Zusammenhang wurden die Antragsunterlagen auch dahingehend auf Vollständigkeit geprüft, ob der unveränderte Genehmigungsbestand der Schlachtanlage und ihrer Nebeneinrichtungen, hinsichtlich zu der vertretenden Belange der beteiligten Fachbehörden, in den Antragsunterlagen vollständig dargestellt ist. Hier von unberührt bleiben Genehmigungen und andere behördliche Entscheidungen, die nicht von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden können (z. B. wasserrechtliche Erlaubnisse).

Antragsgegenstand ist ebenfalls die Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 250 Tonnen Lebendgewicht je Tag auf 275 Tonnen Lebendgewicht je Tag. Mit der Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität wird einhergehend die Verarbeitungskapazität von Fertigerzeugnissen/Nahrungsmitteln von 180 Tonnen je Tag auf 200 Tonnen je Tag beantragt. Für die Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus Schlachtnebenprodukten wird die Erhöhung der täglichen Futtermittelherstellung von 74 Tonnen je Tag auf 83 Tonnen je Tag beantragt. Ebenfalls beantragt ist die Festlegung des tatsächlichen Gesamtinhaltes der Ammoniak-Kälteanlage auf 3,43 Tonnen. Mit den genannten Änderungen soll der Anlagenbetrieb an Werktagen erfolgen, bei einer täglichen Schlachtzeit von bis zu 9 Stunden.

Neben dem o. g. Antragsgegenstand werden nachfolgende Maßnahmen an den entsprechenden Betriebseinheiten (BE) beantragt:

BE1, Lebendgeflügelannahme:

- Ausrüstung der Annahmehalle im Weißbereich mit einem Desinfektionsbogen

BE10, sonstige Technik:

- Sanierung der Desinfektionsdurchfahrwanne

BE12, Kläranlage:

- Ausrüstung des Technikgebäudes mit einer Unterdrucklüftung
- Abdeckung des Pufferbehälters
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage zur Reinigung der Abluft des Technikgebäudes und des Pufferbehälters
- Ausrüstung des Belebungsbeckens 1 mit einer Einrichtung zur Kühlung des Abwassers

BE14, Annahme und Vorbehandlung Futtermittelanlage:

- Geänderte Errichtung der Kälteanlage für Raum „alternative Lagerung“

BE17, Dampfkessel:

- Wärmeisolierung aller dampf- und warmwasserführenden Leitungen

Beantragt ist des Weiteren die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zuzulassen. Hierzu erfolgte seitens der HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB ein entsprechender Antrag mit dem Aktenzeichen 638/15HE01 HE D72/147-18, mit Datum vom 31.07.2018 zuletzt geändert am 05.11.2018. Antragsgegenstand ist, bereits vor der Erteilung der Genehmigung mit den folgenden Baumaßnahmen/Arbeiten zu beginnen:

BE1, Lebendgeflügelannahme:

- Ausrüstung der Annahmehalle im Weißbereich mit einem Desinfektionsbogen

BE10, sonstige Technik:

- Sanierung der Desinfektionsdurchfahrwanne

BE12, Kläranlage:

- Ausrüstung des Technikgebäudes mit einer Unterdrucklüftung
- Abdeckung des Pufferbehälters
- Errichtung und Betrieb einer Abluftreinigungsanlage zur Reinigung der Abluft des Technikgebäudes und des Pufferbehälters

Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragte die Antragstellerin von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen abzusehen. Wie oben dargestellt erfolgte auch hierzu durch die HSA Rechtsanwälte Hentschke & Partner Part mbB ein entsprechender Antrag mit dem Aktenzeichen 638/15HE01ak D43/506-18, mit Datum vom 31.07.2018.

5. Verfahrensablauf

Die Plukon Gudensberg GmbH hat am 31.07.2018 beantragt, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Geflügelschlachthanlage zu erteilen. Der Antragsgegenstand ist unter Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides aufgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG):

- der Stadt Gudensberg - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange und der Erschließung
- dem Kreisausschuss des Schwalm-Eder-Kreises hinsichtlich:
 - bau- und planungsrechtlicher und
 - brandschutzrechtlicher Belange
- dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) - hinsichtlich des Immissionsschutzes.
- den durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernaten der Genehmigungsbehörde:
 - Dezernat 21 „Regionalplanung, Bau- und Wohnungswesen, Wirtschaft“ des RP Kassel
 - Dezernat 23 „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ des RP Kassel
 - Dezernat 24 „Schutzgebiete, Artenschutz, Biologische Vielfalt, Landschaftspflege“ des RP Kassel

- Dezernat 27 „Naturschutz bei Planungen und Zulassungen, Naturschutzdaten“ des RP Kassel
- Dezernat 31.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz“ des RP Kassel
- Dezernat 31.5 „Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wasser-gefährdende Stoffe“ des RP Kassel
- Dezernat 32.1 „Abfallwirtschaft“ des RP Kassel
- Dezernat 33.1 „Immissions- und Strahlenschutz“ des RP Kassel
- Dezernat 35.1 „Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ des RP Kassel

auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 19.12.2018 entsprechend vervollständigt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde der Antragstellerin mit Schreiben vom 14.01.2019 bestätigt. Die Antragsunterlagen wurden am 21.01.2019 letztmalig ergänzt. Hierbei handelte es sich um die aktualisierte Vorlage des Kapitel 2 der Antragsunterlagen. Mit E-Mail vom 17.04.2019 erfolgte seitens der Genehmigungsbehörde die Verlängerung der Frist gemäß § 10 Abs. 6 a Satz 2 BImSchG für die Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Nach Prüfung Ihres Antrages wird Ihnen hiermit gestattet, Ihre Anlage mit einer Schlachtkapazität von 275 t/d und einer Produktion von 200 t/d Fertigerzeugnissen an fünf Tagen pro Woche so lange zu betreiben, bis die Genehmigung mit einer Schlachtkapazität von 275 t/d und einer Produktion von 200 t/d Fertigerzeugnissen an sechs Tagen pro Woche erteilt ist.

Daraus folgt, dass die Produktion von Fertigerzeugnissen weiterhin auf 1000 t/Woche und die wöchentliche Schlachtleistung auf 1375 t beschränkt bleibt.

Mit Antrag vom 31.07.2018 (zuletzt ergänzt am 05.11.2018) hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die unter Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides dargestellten Betriebseinheiten (BE) und vorbereitende Baumaßnahmen/Arbeiten beantragt.

Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 08.02.2019 unter dem Aktenzeichen 33.1-53 e 621-1.5-Plukon Gudensberg GmbH-Ar durch das Regierungspräsidium Kassel erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Antragsteller.

Mit Schreiben vom 31.07.2018 beantragte die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrages und der Antragsunterlagen abzusehen (vgl. Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides). Mit Schreiben vom 28.09.2018 bestätigte die Genehmigungsbehörde der Antragstellerin gegenüber die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ohne Beteiligung der Öffentlichkeit. Dies ist im Wesentlichen damit zu begründen, dass nach der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU vom 24.11.2010 (IED-Richtlinie), für die hier beantragte IED-Anlage die Kapazitätserhöhungen und die Produktionserhöhung nicht zu einer Überschreitung der Kapazitätsschwellenschwerte des Anhang 1 der IED-Richtlinie führen. Der Antragsgegenstand ist somit nicht eine wesentliche Änderung nach Art. 20 Abs. 3 IED-Richtlinie. Gemäß Art. 24 Abs. 1 b IED-Richtlinie ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung nur bei einer Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen erforderlich.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 7.13.1 i. V. m. Nr. 7.18 nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht oder nicht.

Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 (1) UVPG i. V. m. § 9 (3) UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG (Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP war daher nicht zu fordern.

Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Der Anlagenstandort ist Bestandteil eines Gewerbegebietes mit überwiegend versiegelten Flächen. Das Vorhaben verursacht keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die nahegelegenen Biotope und dem östlich an das Gewerbegebiet angrenzenden Naturpark.
- Die unter Abschnitt VI, Nr. 4 dieses Bescheides beantragten Maßnahmen werden weitgehend innerhalb des vorhandenen Gebäudebestandes realisiert. Lediglich die Errichtung der Abluftreinigungsanlage an der Kläranlage erfolgt auf unversiegelter Fläche. Die zusätzliche Flächenversiegelung ist nicht vermeidbar und wird mittels Kompensationszahlung ausgeglichen. Eine relevante Beeinträchtigung der Landschaft ist durch das Vorhaben nicht verbunden.
- Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Biotope bzw. Lebensraumtypen ist aufgrund der geringfügigen Ammoniakemissionen und der daraus resultierenden Stickstoffdeposition nicht zu erwarten. Schutzgebiete und Natura-2000-Gebiete

befinden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ist somit nicht zu erwarten.

- Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten. Die geplanten Maßnahmen innerhalb von Gebäuden sowie sonstige technische Änderungen im Anlagenbau/-betrieb sind hinsichtlich des allgemeinen Grundwasserschutzes ohne erhebliche Relevanz. Die an dem bereits bestehenden Anlagenstandort im Zuge der Errichtung von neuen baulichen Anlagen eintretenden Flächenversiegelungen werden in ihrem Umfang hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung als vernachlässigbar bewertet. Insgesamt sind mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser nicht zu rechnen.
- Durch die Sanierung der Desinfektionsdurchfahrwanne werden Schadstoffeinträge im Seuchenfall vermieden. Ein Schadstoffeintrag in den Boden ist nicht zu erwarten.
- In den Antragsunterlagen wird dargelegt, welche Abfälle bei Erweiterung und Betrieb der Anlage anfallen und welche Entsorgungswege genutzt werden. Die Angaben entsprechen dem Stand der Abfallwirtschaft und sind plausibel. Aus abfallwirtschaftlicher Sicht verursacht das Vorhaben keine relevanten Umweltauswirkungen.
- Die Abluft geruchsintensiver Bereiche des Schlachthofes wird durch Abluftreinigungsanlagen gereinigt. Die Errichtung und der Betrieb einer Abluftreinigung im Bereich der Kläranlage führt zu einer Minderung der Geruchsemissionen und somit zu einer Verbesserung der Immissionssituation.
- Eine relevante Änderung der Schallimmissionen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 29.10.2018 im Staatsanzeiger des Landes Hessen Ausgabe Nr. 44/2018 veröffentlicht.

7. Ausgangszustandsbericht

Mit der hier beantragten Änderungsgenehmigung wurde der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) vom 06.03.2015 durch das Ingenieurbüro agc Abfallwirtschaft GmbH in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (RP KS, Dezernat 31.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz“) mit Datum vom 18.04.2019 angepasst bzw. fortgeschrieben.

Mit E-Mail vom 25.04.2019 an die Antragstellerin, stimmte die Genehmigungsbehörde (RP KS, Dezernat 33.1 „Immissions- und Strahlenschutz“) in Abstimmung mit dem o. g. Dezernat 31.1, den Ausführungen des AZB zu.

Mit Nebenbestimmung Nr. 12.5 wird sichergestellt, dass nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers gemäß o. g. AZB wiederherzustellen ist.

8. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können. Die unter Abschnitt VI, Nr. 5 dieses Bescheides genannten Behörden wurden dazu beteiligt.

8.1 Immissionsschutz

8.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nr. 3.1 i. V. m. Nr. 3.5 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Bei der vorliegenden Anlage zum Schlachten von Geflügel einschließlich der als Nebeneinrichtung betriebenen Anlage zur Herstellung von Futtermitteln aus Schlachtnebenprodukten handelt es sich ferner um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie). Demzufolge ist eine verstärkte Berücksichtigung europäischer Emissionsstandards bei der Konkretisierung des Standes der Technik zur Emissionsbegrenzung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen vorgesehen, welche sich aus den BVT-Merkblättern ergeben. In den BVT-Merkblättern sind insbesondere angewandte Techniken, die derzeitigen Emissions- und Verbrauchswerte sowie die Techniken beschrieben, welche für die Festlegung der besten verfügbaren Techniken zu berücksichtigen sind.

Teile eines BVT-Merkblattes werden in sogenannten BVT-Schlussfolgerungen zusammenfassend festgelegt und sind als eigenständiges Rechtsdokument mit deren Veröffentlichung verbindlich. Für den Fall, dass in zeitlich nach der TA Luft veröffentlichten BVT-Merkblättern bzw. BVT-Schlussfolgerungen abweichende anspruchsvollere Regelungen in Bezug auf den Stand der Technik als nach geltender TA Luft 2002 getroffen sind, werden diese erst durch Bekanntgabe des Bundesumweltministerium für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden verbindlich, sogenannter TAL-Prozess. Für Schlachthanlagen ist nach § 7 Abs. 1a BImSchG derzeit noch keine Anpassung der maßgeblichen in Abschnitt II genannten BVT-Merkblätter erfolgt.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nr. 4 der TA Luft konkretisiert. Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nr. 5 und hier zusätzlich speziell durch die Nummer 5.4.7.2 TA Luft.

8.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Änderungsgenehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Als erster Schritt ist durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Entsprechend Nr. 4.1 TA Luft soll auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nr. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a) wegen geringer Emissionsmassenströme (Nr. 4.6.1.1 TA Luft),
- b) wegen einer geringen Vorbelastung (Nr. 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (Nr. 4.2.2 a, Nr. 4.3.2 a, Nr. 4.4.1, Nr. 4.4.3 a und Nr. 4.5.2 a).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung, Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung nach TA Luft zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nr. 4.6.2.5

TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, die in den Nrn. 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswerte nicht überschreitet.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen waren bei dieser Prüfung die Emissionen der Gesamtanlage anzusetzen. Bei der geplanten Betriebsweise wird der Bagatellmassenstrom der Nr. 4.6.1.1 der TA Luft für den Parameter Staub unterschritten.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 4.8 TA Luft vorliegen.

Bei der geplanten Änderung des Geflügelschlachtbetriebes ist mit Ammoniakemissionen zu rechnen, die nach Nr. 4.4.2 i. V. m. Nr. 4.8 zu betrachten sind. Dabei wurde in den Antragsunterlagen entsprechend Anhang 1 der TA Luft der Nachweis erbracht, dass der Mindestabstand zu empfindlichen Pflanzen im nächstgelegenen FFH-Gebiet eingehalten ist (vgl. Abschnitt VI, Nr. 8.2.2).

Für das beantragte Vorhaben liegen keine weiteren Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 der TA Luft vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen hervorgerufen werden können.

Eine weitergehende Untersuchung durch eine Immissionsprognose ist daher für dieses Vorhaben nicht erforderlich.

8.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG

Emissionsbegrenzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nrn. 5.2.1, 5.2.4 und 5.2.5 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Antragstellerin entsprechend beantragt bzw. wurden von der Genehmigungsbehörde festgesetzt (Nebenbestimmungen der Nrn. 2.1.1.7, 2.1.2.4 und 2.1.5.3).

Die dauerhafte Einhaltung dieser Emissionsgrenzwerte wird entsprechend der Nummer 5.3 der TA Luft durch die Nebenbestimmungen der Nummer 2 dieses Bescheides sichergestellt.

Bauliche und betriebliche Anforderungen

Sonstige Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ergeben sich aus der Nummer 5.2.8 der TA Luft (Nebenbestimmungen der Nrn. 2.1.1.3, 2.1.2.2 und 2.1.5.2), den besonderen Regelungen für bestimmte Anlagenarten gemäß Nr. 5.4.7.2 TA Luft (Nebenbestimmungen der Nrn. 2.1.1.1, 2.1.1.6 und 2.1.3.1) sowie aus den Antragsunterlagen (Nebenbestimmungen der Nrn. 2.1.1.2, 2.1.1.4, 2.1.1.5, 2.1.2.1 und 2.1.2.3 und 2.1.5.1).

Ammoniakkälteanlage

Die Nebenbestimmungen zur Ammoniakkälteanlage (Nr. 2.1.4) basieren auf der Technischen Regel für Anlagensicherheit (TRAS 110) „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“, die den Stand der Sicherheitstechnik für nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Ammoniakkälteanlagen beschreibt. Hier werden wesentliche Anforderungen aus der TRAS 110 verbindlich durch Nebenbestimmungen geregelt.

Biofilter

Die Nebenbestimmungen zu den Biofiltern (Nr. 2.1.6) basieren auf der VDI-Richtlinie 3477, die den Stand der Technik für biologische Abgasreinigungsanlagen beschreibt. Hier werden wesentliche Anforderungen aus der VDI-Richtlinie 3477 verbindlich durch Nebenbestimmungen geregelt, um die bestimmungsgemäße Reinigungsleistung sicherzustellen und ein Ausfall der Abluftreinigungsanlagen zeitnah feststellen bzw. beheben zu können.

Gerüche

Vorsorge gegen geruchsintensive Stoffe wird entsprechend der Nr. 5.2.8 TA Luft durch den Einsatz der drei Biofilter getroffen. Im Hinblick auf die Auswirkungen durch Geruchsemissionen lag den Antragsunterlagen ein Gutachten in Form einer Ausbreitungsrechnung gemäß Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) bei. Dabei konnten die drei Biofilter unberücksichtigt bleiben, da zum einen im Reingas kein Rohgasgeruch wahrgenommen werden darf und die jeweilige Reingaskonzentration kleiner 500 GE/m^3 beträgt, was durch die in den Antragsunterlagen beigefügten Messberichte für die Anlage zum Schlachten und für die Anlage zur Herstellung von Futtermitteln nachgewiesen wurde. Für den Biofilter der Abwasserbehandlungsanlage bestehen die gleichen Anforderungen. Der entsprechende Nachweis wird durch die Messung nach dessen Inbetriebnahme geführt werden. Weiterhin sind die Abstände der Biofilter zu den beurteilungsrelevanten Immissionsorten ausreichend groß, so dass der biogene Eigengeruch des Reingases dort nicht mehr wahrnehmbar bzw. vom natürlichen Hintergrundgeruch

nicht mehr zu unterscheiden sein wird. Wesentliche Gerüche werden somit nur noch durch die Abwasserbehandlungsanlage emittiert.

Die Ergebnisse des Geruchsgutachtens können wie folgt zusammengefasst werden:

Die von der geänderten Geflügelschlachthanlage verursachten Geruchsimmissionen liegen im Bereich der Wohnbebauung in der Ortslage Gudensberg, am ehemaligen Wohnhaus „Köcher“ und am Wohnhaus „Schwänheit“ unter 0,02 relative Geruchstundenhäufigkeiten. Auf dem Gebiet der gewerblichen Nutzung südlich der Autobahn und der Straße Riedwiesen werden 0,15 relative Geruchstundenhäufigkeiten nicht überschritten. Am Wohnhaus Hofstelle „Landwirt Löhle“ wird der Wert von 0,25 relative Geruchstundenhäufigkeiten nicht überschritten. Somit werden die maßgeblichen Immissionswerte nach GIRL eingehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen sind demnach nicht zu erwarten.

Bioaerosole

In der TA Luft sind für Bioaerosole keine Emissionswerte und auch sonst keine Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole für die betroffenen Anlagen (Anlagen der Nummern 7.2.1 und 7.9.1 der 4. BImSchV) festgelegt.

Nach bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist eine Dosis-Wirkungs-Beziehung von Bioaerosolen auf den Menschen nicht ableitbar, was das Fehlen von Emissionswerten in der TA Luft begründet.

Die VDI-Richtlinie 4250 Blatt 3 gibt Hinweise darauf, dass aus Schlachtbetrieben und Kläranlagen Bioaerosole emittiert werden können.

Bei der Immissionsbetrachtung spielen vor allem partikelgebundene Stoffe eine maßgebliche Rolle. Daher kann neben den direkten Mess-Indikatoren, wie Staphylokokken, Pilzsporen und Endotoxinen die Feinstaubbelastung (PM₁₀) als übergeordneter Summenparameter zur Beurteilung der möglichen Gesundheits- bzw. Umweltbeeinträchtigung herangezogen werden. Im Leitfaden zur Ermittlung und Bewertung von Bioaerosol-Immissionen der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz wird daher zur Prüfung auf relevante bzw. irrelevante Bioaerosolemissionen als erstes Kriterium eine Abschätzung der Zusatzbelastung für PM₁₀ betrachtet. Zur Minderung von Staubemissionen, die bei der Schlachthanlage im Annahmehbereich entstehen können, wird bereits ein Biofilter (BE 13) eingesetzt. Der Bagatellmassenstrom für diese gefasste Quelle wird gemäß Nr. 4.6.1.1 TA Luft Biofilter unterschritten. Die Wirksamkeit (90% Abscheidegrad für Bioaerosole) dieses Biofilters wurde durch eine Emissionsmessung nachgewiesen.

Bei der Futtermittelanlage wird bereits ein Biofilter eingesetzt; bei der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Biofilter geplant. An diesen beiden Anlagen ist mit keinen Staubemissionen zu rechnen.

Eine weitere Prüfung über den hier bereits realisierten bzw. geplanten Stand der Technik zur Emissionsminderung von Bioaerosolen hinaus ist nicht erforderlich.

Durch den Betrieb der geänderten Anlage sind keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Bioaerosole an den nächstgelegenen Beurteilungspunkten zu erwarten.

Es bestehen keine weiteren Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft bezüglich der Bioaerosole.

8.1.2 Lärm

Den Antragsunterlagen liegt die Schall-Immissionsprognose aus dem letzten Genehmigungsantrag (vgl. Genehmigungsbescheide v. 29.05.2015) des Büros Dr. Ing. Wilfried Eckhof vom 20.02.2014 mit der Berichtsnummer 698/1/5-2014-4-0 in unveränderter Version erneut bei. Sie wird jedoch ergänzt durch die Vorlage einer schalltechnischen Vermessung der maßgeblichen Schalleistungspegel durch das Ingenieurbüro Förster & Wolgast, 09130 Chemnitz (Bericht-Nr. 11517) vom 10.04.2017.

An den relevanten Schallemissionen hat sich gegenüber dem Bestand keine wesentliche Änderung ergeben. Die Ermittlung der Schalleistungspegel ergab die Einhaltung, bzw. Unterschreitung der im Gutachten 2014 angesetzten Pegel.

Die Nebenbestimmungen zum Schallschutz werden zusammen mit der Begründung mit geringfügigen Anpassungen für diese Genehmigung übernommen.

Die Prognose in Verbindung mit der Vermessung sind plausibel und wurden im Rahmen der Vollständigkeitsprüfung als ausreichend bewertet. Es wurden die wesentlichen Schallquellen ermittelt und durch eine Ausbreitungsrechnung auf maßgebliche Immissionsorte in ihren Immissionsanteilen bestimmt. Zwei bestehende Betriebe wurden als gewerbliche Vorbelastungen berücksichtigt. Inzwischen ist der Betrieb „Frizzi Tiernahrung“ stillgelegt und das Betriebsgebäude abgerissen worden. Die Milchviehhaltung ist bei dem Betrieb Höhle angesiedelt, sodass dieser hier nicht als Vorbelastung berücksichtigt wird. Es ist deshalb kein Immissionsrichtwertanteil, sondern der volle Immissionsrichtwert maßgeblich, da keine weiteren Betriebe existieren.

Der nächstgelegene maßgebliche Immissionsort liegt im Außenbereich (Hofstelle Höhle). Die nächstgelegene Wohnbebauung im Stadtgebiet Gudensberg liegt jenseits der BAB 49 und tagsüber nicht mehr im schalltechnischen Einwirkungsbereich der Schlachthanlage, da die Immissionsanteile mehr als 10 dB(A) unter den maßgeblichen Immissionsrichtwerten liegen.

Da sich an den Geräuschemissionen durch die hier genehmigten Erweiterungen keine relevanten Änderungen der Schallemissionen ergeben und ein messtechnischer Nachweis 2017 bereits erfolgt ist, wird von einer erneuten Messung abgesehen.

Mit den Nebenbestimmungen zum Lärmschutz (Nrn. 4.1 und 4.2) erfolgt die Festsetzung der Schallimmissionen bzw. Anteilen. Es wird für den Immissionsort im Einwirkungsbereich der Anlage der Immissionsrichtwert festgesetzt. Ein Richtwertanteil wird für das nächstgelegene Wohnhaus im Mischgebiet festgesetzt.

8.1.3 Anlagensicherheit

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Vorschriften der zwölften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) anzuwenden sind. Mit den Antragsunterlagen hat die Antragstellerin eine Aufstellung mit allen im Betrieb eingesetzten Stoffen mit den Gefahrenkategorien und mit den jeweils verwendeten maximalen Einsatzmengen eingereicht. Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass die Mengenschwellen gemäß der Spalten 4 und 5 des Anhangs I der 12. BImSchV nicht erreicht werden. Somit ist die Plukon Gundersberg GmbH nach der Erweiterung kein Betriebsbereich i. S. d. § 2 der 12. BImSchV. Die Anlage fällt somit nicht unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV.

8.1.4 Energieeffizienz

In Kapitel 12 der Antragsunterlagen schildert die Antragstellerin die beabsichtigten Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz. Mit Nebenbestimmung Nr. 3.1 wird angeordnet, im Rahmen der Buchführung den Energieverbrauch aufzuzeichnen. Hiermit wird eine Voraussetzung für die Nutzung sich später evtl. abzeichnender Einsparpotentiale geschaffen. Die Nebenbestimmung Nr. 3.2 regelt die beantragte Isolierung aller warmwasserführenden bzw. dampfführenden Leitungen innerhalb des Dampfkesselraumes sowie der Vorlauf- und Rücklaufleitung zum Kocher. Diese Regelung führt zu einer Reduzierung von Wärmeverlusten.

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen nach bestehenden BVT-Merkblättern sind nicht verbindlich. Diese können jedoch als Informationsquelle herangezogen werden. Für die Anlage zum Schlachten von Geflügel einschließlich der als Nebeneinrichtungen betriebenen Anlagen sind die in Abschnitt II dieses Bescheides dargestellten BVT-Merkblätter zutreffend. Hinsichtlich der BVT-Merkblätter ergeben sich keine neuen Anforderungen. Durch eine effektivere Auslastung der Schlachtanlage wird der produktionsbezogene Energieverbrauch gesenkt.

8.1.5 Abfallvermeidung und –verwertung

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in

Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen (vgl. auch Abschnitt VI, Nr. 8.2.8 dieses Bescheides).

8.1.6 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Jetzt bereits absehbar notwendige Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe sind in den Nebenbestimmungen Nr. 13 vorgeschrieben. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Nach § 5 Abs. 4 des BImSchG ist für IED-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist die Betreiberin nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand (vgl. Abschnitt VI, Nr. 7 Ausgangszustandsbericht, dieses Bescheides) zurückzuführen.

8.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

8.2.1 Planungsrecht

Die Geflügelschlachthanlage befindet sich in einem Gebiet, welches im Regionalplan Nordhessen 2009 als Industrie- und Gewerbegebiet gekennzeichnet ist und für welches im Flächennutzungsplan die Ausweisung Gewerbe besteht. Die Obere Bauaufsicht des RP KS verweist auf die Genehmigung eines Industriegebietes, die aus der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Gudensberg - „Am Odenberge - 2. BA - Hähnchenschlachthanlage“- hervorgeht. Darüber hinaus befindet sich das Vorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 70, 2. Änderung „Am Odenberge“ und Nr. 57 „Am Odenberge“.

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich nach § 30 bzw. § 35 BauGB einzustufen. Wie oben dargestellt ist der Bebauungsplan Nr. 57 für den Bereich der Kläranlage rechtskräftig. Die Abluftanlage der Kläranlage befindet sich außerhalb der Baugrenzen und teilweise auf dem Flurstück 23/3. Dieses Flurstück ist nach § 35 BauGB als Außenbereich anzusehen. Aufgrund der Überschreitung der östlichen Baugrenze des Bebau-

ungsplanes Nr. 57, stimmte die Untere Bauaufsicht des Schwalm-Eder-Kreises der Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB hinsichtlich der Überbauung der östlichen Baugrenze von 3 m zur Grundstücksgrenze zu Flurstück 23/3 zu. Die Flurstücke Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 23/2 und 23/3 sind am 07.01.2019 baurechtlich vereinigt worden (Aktenzeichen Untere Bauaufsicht: FB 60-L-03288-18-40).

Die Stadt Gudensberg hat das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB mit Stellungnahme vom 31.01.2019 erteilt.

8.2.2 Naturschutz

Das beantragte Vorhaben führt zu so geringen Änderungen bezüglich der Stickstoff-Emission, dass die Berechnung des maximalen Untersuchungsraums bezogen auf die Natura-2000-Gebiete denselben Wert wie im Antrag vom 16.06.2014 (damalige Erhöhung der Schlachtkapazität auf 250 Tonnen je Tag) ergibt.

Im Umfeld der Schlachthanlage liegen folgende Natura-2000-Gebiete:

- FFH-Gebiet „Gudensberger Basaltkuppen und Wald am Falkenstein“ (Entfernung ca. 1,9 bis 3,2 km)
- FFH-Gebiet „Wartberg bei Kirchberg“ (Entfernung ca. 4,7 km)
- FFH-Gebiet „Ems zwischen Merxhausen und Werkel“ (Entfernung ca. 4,9 km)
- FFH-Gebiet „Untere Eder“ und Vogelschutzgebiet „Ederau“ (Entfernung ca. 5,3 km)

Der Gutachter der Antragstellerin kommt bei der Berechnung des maximalen Untersuchungsraumes, in dem bei Betroffenheit eines FFH-Gebietes eine Depositionsberechnung erforderlich wäre, da der Stickstoffeintrag über 0,3 kg N/ha liegt (Abschneidekriterium, da Irrelevanzgrenze), zu einem Radius von 690 m um die beantragte Schlachthanlage. Da das nächstgelegene FFH-Gebiet ca. 1,9 km von der Schlachthanlage entfernt liegt, ist eine Depositionsberechnung nicht erforderlich. Das Fazit in den Antragsunterlagen, Kapitel 19.5 „Beeinträchtigungen von NATURA 2000 Gebieten“ kann nachvollzogen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete und des Vogelschutzgebietes, die sich im Umkreis der Anlage befinden, können ausgeschlossen werden.

Die Eingriffszulassung erfolgt gem. § 17 BNatSchG unter Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 11. Die Nebenbestimmung regelt die Art der Beständigkeit der Kompensationsmaßnahme, um eine dauerhafte naturschutzfachliche Aufwertung sicherzustellen.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen gegen das beantragte Vorhaben keine Bedenken.

8.2.3 Veterinärrecht

Die bisherige Anlage wurde mit der veterinärrechtlichen Zulassungsnummer DE 06 634 0002 22 gemäß Art. 23 der VO 1774/2002 am 05.03.2009 als Sammelstelle zur Herstellung von Futtermitteln aus Schlachtnebenprodukten (Federtote, Schlachtnebenprodukte: Blut, Federn, Köpfe, Füße, Gedärme) zugelassen. Die Zulassung gilt gemäß Art. 55 der inzwischen geltenden VO (EG) 1069/2009 weiterhin und wurde auf die inzwischen neu errichtete Anlage übertragen.

Die Vorschriften der VO (EG) 1069/2009 und der VO (EU) 142/2011 wurden im Rahmen der Seuchenprophylaxe und des allgemeinen Gesundheitsschutzes erlassen, um zu verhindern, dass durch die Behandlung und Verarbeitung tierischer Nebenprodukte die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet wird.

Durch die Nebenbestimmungen Nr. 5.16 bis Nr. 5.22 soll die Einhaltung der hygienischen Anforderungen nach den genannten Vorschriften sichergestellt werden.

Die Storck CO₂- Betäubungsanlage wurde erstmalig durch den Fachbereich 53 - Gesundheit, Verbraucherschutz und Veterinärwesen - des Schwalm-Eder-Kreises, mit Ausnahmegenehmigung vom 14.12.2014 befristet genehmigt (Az.: 53.8 Plukon). Mit Bescheid der Geflügelschlachtanlage vom 29.05.2015 (Az.: 33.1 - 53 e 621-1.4-Plukon/Schlachten-Verarbeiten) erfolgte die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung um 5 Jahre (konzentrierte Entscheidung gemäß § 13 BImSchG). Die Frist endet somit am 28.05.2020.

Die CO₂-Betäubungsanlage soll nach Fristablauf weiter betrieben werden und erfordert eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung durch den o. g. Fachbereich. Mit Nebenbestimmung Nr. 5.6 wird die Verlängerung der Ausnahmegenehmigung geregelt.

Mit Inbetriebnahme der hiermit zugelassenen Änderungen ist weiterhin eine Verbesserung des Tierschutzes durch die Nutzung der CO₂-Betäubung gegeben. Es wird mit der befristet erteilten Ausnahmegenehmigung nach der Tierschutz-Schlachtverordnung insbesondere die geforderte wissenschaftliche Begleitung gewährleistet.

Nach wie vor ist die Elektrobetäubung alternativ zur CO₂-Betäubung an der Anlage vorhanden.

8.2.4 Bodenschutz

Die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes werden in den Antragsunterlagen in ausreichender Weise berücksichtigt.

Wie im Abschnitt VI, Nr. 7 Ausgangszustandsbericht (AZB) dargestellt, wurde mit der hier beantragten Änderungsgenehmigung der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser vom 06.03.2015 durch das Ingenieurbüro agc Abfallwirtschaft

GmbH in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (RP KS, Dezernat 31.1 „Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten und Bodenschutz“) mit Datum vom 18.04.2019 angepasst bzw. fortgeschrieben.

Unter Beachtung der unter Abschnitt V. Nr. 10 und Nr. 13.5 aufgeführten Nebenbestimmungen bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

8.2.5 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Schwalm-Eder-Kreises insbesondere hinsichtlich der baulichen Anlagen Abluftreinigungsanlage, Kläranlage und Abdeckung des Pufferbeckens geprüft. Bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 6 bestehen aus baurechtlicher Sicht keine Bedenken gegen Bau/Änderung und Betrieb der Anlage.

8.2.6 Brandschutz

Bezüglich der brandschutztechnischen Anlagen sowie den in den Antragsunterlagen dargestellten Angaben bzw. Erfordernissen zum organisatorischen und abwehrenden Brandschutz bestehen seitens des Fachbereichs Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Schwalm-Eder-Kreises keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens

Die aufgeführten Nebenbestimmungen und der Hinweis zum Brandschutz sind zu beachten.

8.2.7 Wasserwirtschaft

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasser-/Heilquellen-schutzgebieten. Bezüglich der Belange zum Grundwasserschutz bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Durch die Erhöhung der Schlachtmenge von 250 auf 275 t/d wird sich die Abwassermenge weiterhin im Rahmen der geltenden Erlaubnis bewegen. Die Abwassermenge soll sich trotz der 10 %igen Produktionserhöhung nur um 5 % erhöhen. Die tägliche Schlachtmenge von 275 t/d wurde bereits während der vergangenen Monate im Rahmen des angezeigten Betriebs erreicht, dabei gab es allerdings nur 5 Schlachttag pro Woche.

Das Abwasser wird über den Belebungsbecken verdunstet und erfährt so eine Abkühlung. Die Einrichtung war bei dem diesjährigen heißen Sommer jedoch überfordert, so dass es zu einer geringfügigen Überschreitung des Temperaturgrenzwertes kam. Abhängig von der Entwicklung im kommenden Jahr ist hier ggf. eine weitergehende Kühlung erforderlich.

Die Abluftreinigung für Teile der Kläranlage und des Technikgebäudes bewirkt keine signifikante Erhöhung der Abwassermenge.

In dem neu zu errichtenden Chemikalienlager im Bereich der Betriebskläranlage werden 3 x 1 m³ Chemikalien (NaOH, Schwefelsäure und Wasserstoffperoxid-Lösung) in IBC Containern auf Auffangwannen gelagert. Die Anlage ist weder anzeige- noch prüfpflichtig nach AwSV.

Im Übrigen ergeben sich durch die Produktionserhöhung keine wesentlichen Veränderungen im Hinblick auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Das Konzept zur Desinfektion der Fahrzeuge im Seuchenfall sieht eine Verlegung des Desinfektionsbogens in den Hallenbereich vor. Die Durchfahrtwanne wird saniert und entwässerungstechnisch so abgetrennt, dass kein Desinfektionsmittel mehr in Boden oder Gewässer gelangen kann.

Für die Entwässerung des nördlichen Bereiches erteilte die Obere Wasserbehörde des RP KS eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Datum vom 16.05.2019, Aktenzeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/4. Gegenstand der Erlaubnis ist, einleitfähiges Niederschlagswasser von dem Werksgelände, Einleitstelle Nordwest (Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 30 und 29/2) über einen Graben ohne Namen in den Goldbach einzuleiten.

Der Anlagenstandort liegt außerhalb von Wasser-/Heilquellen-schutzgebieten. Bezüglich Belange zum Grundwasserschutz bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.

Wie im Abschnitt VI, Nr. 7 dieses Bescheides dargestellt, wurde der Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) angepasst. Unter Beachtung des angepassten AZB und insbesondere der Nebenbestimmungen und Hinweise zur Wasserwirtschaft, bestehen keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens.

8.2.8 Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Änderungsgenehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführte Auflage unter Beachtung des Hinweises befolgt werden.

8.2.9 Arbeitsschutz

Einer Genehmigung stehen die Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das beantragte Vorhaben unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen Nr. 8 und Hinweise 3 genehmigungsfähig.

8.3 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Geflügelschlachthanlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

8.4 Anhörung nach § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Mit den E-Mails vom 08.08.2019 und 22.08.2019 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit gegeben, zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Die Antragstellerin teilte mit der E-Mail vom 23.08.2019 mit, dass aus Ihrer Sicht keine Änderungen des Genehmigungsbescheides erforderlich sind.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 - 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Arianta

Anhang

Hinweise

Anlagen zum Baurecht

Anhang - Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

1.1

Die Genehmigung erlischt, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

1.2

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungs-bedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

1.3

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

1.4

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

1.5

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

1.6

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gemäß § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

1.7

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BImSchG).

1.8

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird hingewiesen.

1.9

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des StGB wird besonders hingewiesen.

2. Hinweis zum Immissionsschutz

2.1

Die Verdunstungskühlaggregate der Geflügelschlachtanlage unterliegen den Anforderungen der 42. BImSchV. Auf die erforderlichen Messungen nach § 3 Abs. 7 der Verordnung wird hingewiesen.

2.2

Eine Anpassung an den ggf. fortentwickelten Stand der Technik (Altanlagenanierung) ist nach veröffentlichter Aufhebung der Bindungswirkung betreffender Regelungen der TA Luft und beim Vorliegen von Vollzugsempfehlungen durchzuführen, auch wenn noch keine BVT-Schlussfolgerungen nach IE-Richtlinie für die Branche vorliegen.

3. Hinweis zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung

3.1

Arbeitsbereiche, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann, sind an ihren Zugängen zu kennzeichnen mit dem Warnzeichen nach Anhang III der Richtlinie 1999/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können, die durch die Richtlinie 2007/30/EG worden ist (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).

3.2

In Arbeitsbereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen sind das Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer und offenem Licht zu verbieten. Unbefugten ist das Betreten von Bereichen mit Brand- oder Explosionsgefährdungen zu verbieten. Auf die Verbote muss deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein (Nr. 1 Anhang 1 Gefahrstoffverordnung).

3.3

Die Anforderungen der Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung –GefStoffV-) vom 26. November 2010 (BGBl. Nr. 59 vom 30.11.2010 S. 1643) in der z. Zt. geltenden Fassung, sowie die technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), hier insbesondere:

- TRGS 400 - Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen,
- TRGS 500 – Schutzmaßnahmen,
- TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern,
- TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte.

sind zu beachten.

3.4

Folgende Faktoren zur Abschätzung der Gefährdung durch Mikroorganismen sind zu berücksichtigen:

- natürliche Virulenz des Erregers,
- Fähigkeit, in der Umwelt zu überleben (Tenazität),
- Infektionsdosis,
- Übertragungswege,
- epidemiologische Situation,
- Individuelle Reaktivität des Beschäftigten,
- Schwere der Krankheit,
- Verfügbarkeit von Prophylaxe und Therapie.

3.5

Alle beschriebenen Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten, ordnungsgemäß zu betreiben, notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sind unverzüglich vorzunehmen und die den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sind sofort zu treffen. Alle beschriebenen Anlagen dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden.

3.6

Für Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen, die für die Arbeit verwendet werden) sind nach § 3 Abs. 6 BetrSichV insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln. Ferner hat der Arbeitgeber, nach Maßgabe der Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) 1203, die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind. Es wird empfohlen, eine Liste (Arbeitsmittelkataster) mit den jeweiligen ermittelten Prüffristen als Anlage ihrer Gefährdungsbeurteilung zu führen. Maßgebliche Prüffristen ergeben sich aus den TRBS 1201.

3.7

Nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) hat der Arbeitgeber ein Verzeichnis (Gefahrstoffkataster) der im Betrieb verwendeten Gefahrstoffe zu führen, in dem auf die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter verwiesen wird.

3.8

Elektrische Anlagen müssen im Fall eines Brandes jederzeit von einem sicheren Ort aus stillgesetzt werden können.

3.9

Für Anlagenteile sind die entsprechenden EG-Konformitätserklärungen sowie die erforderlichen Bedienungsanleitungen in deutscher Sprache vorzuhalten.

3.10

Alle im Gefahrfall zu betätigenden Ventile und Schieber sind farblich einheitlich zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung ist auch in den Dokumentationen (Notfall- und Alarmplan, Gefährdungsbeurteilung) zu vermerken.

3.11

Die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte im Hinblick auf eine Lärmexposition der Arbeitnehmer ist sicherzustellen.

3.12

Sollte es zu einer Alleinarbeit eines Arbeitnehmers kommen, so ist diese im Vorfeld in Ihrer Gefährdungsbeurteilung zu bewerten und entsprechende Maßnahmen abzuleiten (z.B. Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen).

3.13

Rohrleitungen sind entsprechend Ihrem Durchflussstoff gemäß DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ farblich zu kennzeichnen.

3.14

Gesetzliche Vorgaben der BetrSichV, BioStoffV sowie der GefStoffV sind einzuhalten. In diesem Zusammenhang sind die jeweiligen Technischen Regeln zu beachten.

3.15

Der Arbeitgeber muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter betrieblicher Ersthelfer „zur Verfügung stellen“. Betriebliche Ersthelfer müssen, eine entsprechende Schulung durchlaufen. Spätestens alle zwei Jahre ist eine geeignete Auffrischungsveranstaltung zu besuchen.

3.16

Der Arbeitgeber muss eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Sicherheitsbeauftragter „zur Verfügung stellen“.

3.17

Folgende Publikationen können als Hilfestellung dienen: „BGR 229 - Arbeiten in der Fleischwirtschaft“, „ASI 8.01 CO2 in der Getränkeindustrie, „Biologische Gefährdungen in der Fleischwirtschaft (DGUV)“ sowie die „BGR 500“.

3.18

Die Vorgaben der Technischen Regel für Anlagensicherheit TRAS 110 – „Sicherheitstechnische Anforderungen an Ammoniak-Kälteanlagen“ sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Ammoniak-Kälteanlage zu berücksichtigen.

3.19

Das technische Betriebspersonal, das befugt ist die Kälteanlage zu bedienen, ist in der sicheren Handhabung der Kälteanlage und dem richtigen Verhalten im Notfall zu unterweisen.

3.20

Nach § 8 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) muss der Arbeitgeber sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Beschäftigten anderer Arbeitgeber, die in seinem Betrieb tätig werden, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Tätigkeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben.

4. Veterinärrechtliche Hinweise

4.1

Die befristete Ausnahmegenehmigung nach § 13 Abs. 1 Tierschutz-Schlachtverordnung zum Zwecke der Erprobung der Betäubungsanlage ist zu beachten.

4.2

Es sind jederzeit die jeweils gültigen Vorschriften zum Umgang mit tierischen Nebenprodukten zu beachten.

4.3

Die Vorgaben der VO (EG) 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, der VO'en (EG) 852/2004, 853/2004, 854/2004, 882/2004 über Lebensmittelhygiene sowie der VO (EG) 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel sind jederzeit einzuhalten.

Darüber hinaus sind die nationalen tierschutzrechtlichen, tierseuchenrechtlichen und lebensmittelrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

5. Hinweis zum Baurecht

5.1

Die Anlage ist ein Sonderbau nach § 2 Abs. 8 der hessischen Bauordnung und unterliegt (HBO) auch weiterhin den bauaufsichtlichen Prüfpflichten.

5.2

Die Flurstücke Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 23/2 und 23/3 sind baurechtlich vereinigt (Aktenzeichen Bauaufsicht: L-03288-18-40).

6. Hinweis zum Wasserrecht

6.1

Die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Einleitung bei

der zuständigen Wasserbehörde beim RP Kassel zu stellen. Ggf. ist die Errichtung von Anlagen zur Behandlung oder Rückhaltung von Niederschlagswasser erforderlich.

6.2

Von wasserwirtschaftlich bedeutenden Industrie- und Gewerbebetrieben kann die Wasserbehörde aus Gründen der Vorsorge einen Gewässer- und Bodenschutz-Alarmplan fordern. Als Leitlinie für den Aufbau und Inhalt soll das Muster nach Anlage 2 der Vorschrift verwendet werden. Dies gilt für direkt einleitende Betriebe, die eine Erlaubnis zur Einleitung nach § 57 Abs. 1 WHG benötigen.

7. Hinweis zur verkehrlichen Erschließung

Mit Inkrafttreten am 19.03.2015 des Bebauungsplanes Nr. 70 „Am Odenberg – 2. BA“ und der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Odenberg“ wurde die Zufahrt zur Anlage von der Landstraße 3221 (Besser Straße) verbindlich festgelegt.

8. Hinweis zur Abfallwirtschaft

Die Getrennthaltungs- und Dokumentationspflichten für Erzeuger von Gewerbeabfällen sind unter Berücksichtigung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten.

Die zuständige Abfallbehörde behält sich vor, im Falle von Verstößen gegen abfallrechtliche Vorgaben eine Anordnung nach § 51 KrWG zu erlassen.

9. Hinweis zum Brandschutz

Es wird vorausgesetzt, dass das Bauvorhaben den baulichen Brandschutz-Bestimmungen des geltenden Baurechtes sowie den hierzu ergangenen Weisungen entspricht und diese Punkte durch die Bauaufsicht bereits geprüft und abgestimmt worden sind.

Anhang - Anlagen zum Baurecht

X	Zutreffendes bitte ankreuzen		Blatt 1
	Absender: Plukon Gudensberg GmbH Herrn Frank Grundl Besser Straße 45 34281 Gudensberg	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde: <div style="text-align: center; border: 1px solid black; padding: 5px;">M-02252-18-30</div>	
	Schwalm-Eder-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde 34574 Homberg/Efze	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
1	Baubeginnsanzeige (§ 75 Abs. 3 HBO) Nicht für Vorhaben nach § 63 HBO		
2	Baugrundstück	Grundstück: Gudensberg, Besser Straße 45 Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 23/2, 29/2, 30	
3	Bauvorhaben (nach Art und Nutzung)	Änderungs-Genehmigungsverfahren BImSchG (33.1-53e621-1.5-Plukon Gudb. GmbH-Ar-hier: Geflügelschlachanlage und die als Nebenanlagen betriebenen Anlagen; Erhöhung der Schlachtkapazität v. 250 t/d auf 275 t/d, Erhöhung der Produktion v. Fertigerzeugnissen v. 180 t/d auf 200 t/d, Erhöhung der Kapazität der Futtermittelanlage v. 74 t/d auf 83 t/d	
	Gebäudeklasse (GK)	GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>	
4	Baubeginn	Mit den Bauarbeiten wird begonnen am: Datum <div style="text-align: right; margin-left: 100px;">. . / . . / (TT / MM / JJJJ)</div> <input type="checkbox"/> Überwachung der Ausführung durch Nachweisberechtigte/Prüfsachverständige wurde beauftragt (§ 83 Abs. 2 HBO) <input type="checkbox"/> Das Vorhaben schließt Anlagen nach § 68 Abs. 6 HBO ein. Eine Kopie dieser Anzeige wird dem Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 75 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HBO vorgelegt.	
5	Bauherr-schaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Plukon Gudensberg GmbH Herrn Frank Grundl	
		Straße, Hausnummer Besser Straße 45	
		Postleitzahl, Ort 34281 Gudensberg	
		Mit beiliegenden Bescheinigungen zeige ich den Baubeginn zum oben aufgeführten Termin an. Ich werde erst eine Woche nach Eingang dieser Anzeige bei der Bauaufsicht die Bauarbeiten beginnen lassen. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können. Das Bauschild nach § 11 Abs. 2 HBO werde ich vor Baubeginn an der Baustelle anbringen.	
		Bauherrschaft Datum, Unterschrift	
6	Bauleiter/in	Name, Vorname	
		Straße, Hausnummer	
		Postleitzahl, Ort	
		Hiermit bestätige ich als mit der Bauleitung beauftragte Person, dass ich die öffentlich-rechtlichen Pflichten aus § 59 HBO für die Dauer der Ausführung des oben angeführten Vorhabens übernehme. Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten oder eingereichten Bauvorlagen sowie von den öffentlich-rechtlichen Vorschriften Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen können.	
		Bauleiter/in Datum, Unterschrift	

X Zutreffendes bitte ankreuzen	
Absender: Plukon Gudensberg GmbH Herrn Frank Grundl Besser Straße 45 34281 Gudensberg	
Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde: M-02252-18-30	
Schwalm-Eder-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde 34574 Homberg/Efze	
Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	
1 Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus (§ 84 Abs. 1 HBO) Nicht für Vorhaben nach § 63 HBO	
2	Baugrundstück Grundstück: Gudensberg, Besser Straße 45 Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 23/2, 29/2, 30
3	Bauvorhaben (nach Art u. Nutzung) Änderungs-Genehmigungsverfahren BlmSchG (33.1-53e621-1.5-Plukon Gudb. GmbH-Ar- hier: Geflügelschlachanlage und die als Nebenanlagen betriebenen Anlagen; Erhöhung der Schlachtkapazität v. 250 t/d auf 275 t/d, Erhöhung der Produktion v. Fertigerzeugnissen v. 180 t/d auf 200 t/d, Erhöhung der Kapazität der Futtermittelanlage v. 74 t/d auf 82 t/d
	Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>
4	Fertigstellung des Rohbaus Das Gebäude wird im Rohbau fertiggestellt sein am: _____ Datum . . / . . / (TT / MM / JJJJ)
5	Bauherrschaft Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Plukon Gudensberg GmbH Herrn Frank Grundl Straße, Hausnummer Besser Straße 45 Postleitzahl, Ort 34281 Gudensberg Mit dem weiteren Ausbau beginne ich erst einen Tag nach dem in dieser Mitteilung angegebenen Fertigstellungstermin (§ 84 Abs. 5 HBO). Mir ist bekannt, dass Verstöße gegen diese Vorschriften nach § 86 HBO Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich ziehen. <input type="checkbox"/> Eine Kopie dieser Anzeige (ohne Anlagen nach Punkt 7) habe ich nach § 84 Abs. 1 auch der Katasterbehörde vorgelegt.
	Telefon Fax E-mail Bauherrschaft Datum, Unterschrift
6	Bauleiter/in Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort Als Bauleiter erkläre ich, dass entsprechend § 59 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde.
	Telefon Fax E-Mail Bauleiter/in Datum, Unterschrift
7	Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 „Bescheinigungen“)
	Für Bauteile, die bereits fertiggestellt sind: <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

X Zutreffendes bitte ankreuzen	
Absender: Plukon Gudensberg GmbH Herrn Frank Grundl Besser Straße 45 34281 Gudensberg	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde: M-02252-18-30
	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
Schwalm-Eder-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde 34574 Homberg/Efze	
1 Mitteilung der Benutzung vor Fertigstellung (§ 84 Abs. 7 HBO) Nicht für Vorhaben nach § 63 HBO	
2 Baugrundstück	Grundstück: Gudensberg, Besser Straße 45
	Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 23/2, 29/2, 30
3 Bauvorhaben	Änderungs-Genehmigungsverfahren BImSchG (33.1-53e621-1.5-Plukon Gudb. GmbH-Ar- hier: Geflügelschlachtanlage und die als Nebenanlagen betriebenen Anlagen; Erhöhung der Schlachtkapazität v. 250 t/d auf 275 t/d, Erhöhung der Produktion v. Fertigerzeugnissen v. 180 t/d auf 200 t/d
	Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>
4 Zur vorzeitigen Benutzung vorgesehen	<input type="checkbox"/> Bauliche Anlage nach Punkt 3)
	<input type="checkbox"/> Teile der baulichen Anlage (Nähere Angaben auf zusätzlichem Blatt)
	<input type="checkbox"/> Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind fertiggestellt
	<input type="checkbox"/> Kleinkläranlage ist fertiggestellt
	Zeitpunkt der vorzeitigen Nutzungsaufnahme
	Datum TT/MM/JJJJ
5 Bauherr-schaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Plukon Gudensberg GmbH Herrn Frank Grundl
	Telefon
	Straße, Hausnummer Besser Straße 45
	Fax
Postleitzahl, Ort 34281 Gudensberg	E-mail
Unter Beifügung der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Bestätigungen, Bescheinigungen und Erklärungen wird die Benutzung der in Punkt 4) angegebenen baulichen Anlage/Teile der baulichen Anlage vor endgültiger Fertigstellung des Gebäudes mitgeteilt. Mir ist bekannt, dass die Benutzung in dem mitgeteilten Umfang erst eine Woche nach Eingang der Mitteilung aufgenommen werden darf, wenn die Bauaufsicht innerhalb dieser Frist dies nicht untersagt.	Bauherrschaft
	Datum, Unterschrift
6 Bauleiter/in	Als Bauleiter erkläre ich, dass entsprechend § 59 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen und den genehmigten und weiteren eingereichten Bauvorlagen ausgeführt wurde. Es wurden Maßnahmen ergriffen, die eine sichere Benutzbarkeit auch vor endgültiger Fertigstellung der baulichen Anlage gewährleisten.
	Bauleiter/in
	Datum, Unterschrift
7 Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 „Bescheinigungen“)	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 84 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>

X Zutreffendes bitte ankreuzen	
Absender: Plukon Gudensberg GmbH Herrn Frank Grundl Besser Straße 45 34281 Gudensberg	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde: M-02252-18-30
	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
Schwalm-Eder-Kreis Untere Bauaufsichtsbehörde 34574 Homberg/Efze	
1 Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 84 Abs. 1 HBO) Nicht für Vorhaben nach § 63 HBO	
2 Baugrundstück	Grundstück: Gudensberg, Besser Straße 45
	Gemarkung Gudensberg, Flur 5, Flurstücke 23/2, 29/2, 30
3 Bauvorhaben (Nach Art u. Nutzung)	Änderungs-Genehmigungsverfahren BImSchG (33.1-53e621-1.5-Plukon Gudb. GmbH-Ar- hier: Geflügelschlachtanlage und die als Nebenanlagen betriebenen Anlagen; Erhöhung der Schlachtkapazität v. 250 t/d auf 275 t/d, Erhöhung der Produktion v. Fertigerzeugnissen v. 180 t/d auf 200
	Gebäudeklasse (GK) GK 1 <input type="checkbox"/> GK 2 <input type="checkbox"/> GK 3 <input type="checkbox"/> GK 4 <input type="checkbox"/> GK 5 <input type="checkbox"/> Sonderbau <input type="checkbox"/>
4 Fertigstellung	Das Gebäude sowie die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen (einschließlich Kleinklä- und Sammelanlagen werden abschließend fertiggestellt sein am : . . . / . . . / (TT / MM / JJJJ) Datum
5 Bauherr-schaft	Name, Vorname / Firma (bitte gesetzlichen Vertreter benennen) Plukon Gudensberg GmbH
	Telefon
	Straße, Hausnummer Besser Straße 45
	Fax
Postleitzahl, Ort 34281 Gudensberg	E-Mail
	Bauherrschaft
	Datum, Unterschrift
6 Bauleiter/in	Als Bauleiter/in erkläre ich, dass entsprechend § 59 Abs. 1 HBO das Vorhaben nach den öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt wurde. Die erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten liegen mir vor. Für die Bauprodukte, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, liegt die Leistungserklärung vor. Das Vorhaben wurde nach den genehmigten und weiteren eingereichten Bauvorlagen ausgeführt. Die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sind mit dem Tag der Fertigstellung (Punkt 4) fertiggestellt.
	Bauleiter/in Datum, Unterschrift
7 Anlagen (siehe auch Auflagen und Hinweise in der Baugenehmigung sowie Vordruck BAB 36 „Bescheinigungen“)	<input type="checkbox"/> Bescheinigung der/des Sachverständigen für Energieerzeugungsanlagen nach § 84 Abs. 2 HBO über die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase von Energieerzeugungsanlagen
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Standsicherheit nach § 68 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 1 HBO der/des Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 1 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Brandschutz nach § 68 Abs. 4 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Schallschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/> Bescheinigung nach § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO der/des Nachweisberechtigten für Wärmeschutz nach § 68 Abs. 5 HBO, dass die Bauausführung mit den erstellten Unterlagen übereinstimmt
	<input type="checkbox"/>